

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
76. Jahrgang
Hamm,
den 25. September 2024

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann) 3

Aufsatz

Wertschätzung?
RA Detlef Wendt, Recklinghausen 5

Berufsrecht und Berufspraxis

BRAK und DAV: geplante Erhöhung der Anwalts-
gebühren ist Schritt in die richtige Richtung 8

Videoverhandlungen: Kompromiss von Bund
und Ländern beschlossen 8

Geplante Regelung zu anlassloser Kontrolle von
Sammelanderkonten vorerst gestoppt 10

Neue Regelungen für Anwaltsrechnungen 10

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum
Geldwäschegesetz (8. Auflage) und Inkrafttreten des
EU-Geldwäschepakets 12

Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss Familienrecht –
Mitglied gesucht! 13

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche
Rechtsprechung 14

Namen und Nachrichten

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm 20

Veranstaltungen 21

Statistik

Freie Berufe: Zukunftssorgen und Fachkräfte-
mangel nehmen zu 25

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 26

Berufsrecht aktuell 28

Kostenrecht 29

Digitalisierung im Notariat 29

Auszeichnungen und Ehrungen 30

Aus-, Fort- und Weiterbildung 31

Literatur 36

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2025
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2025
Seminar mit der Steuerberaterkammer

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAIn Kerstin Friebertshäuser-Kauermann) 3

Aufsatz

Wertschätzung?
RA Detlef Wendt, Recklinghausen 5

Berufsrecht und Berufspraxis

BRAK und DAV: geplante Erhöhung der Anwaltsgebühren ist Schritt in die richtige Richtung 8

Videoverhandlungen: Kompromiss von Bund und Ländern beschlossen 8

Geplante Regelung zu anlassloser Kontrolle von Sammelländerkonten vorerst gestoppt 10

Berufsausübungsgesellschaften: Doppelmitgliedschaften von Organmitgliedern sollen künftig entfallen 10

Neue Regelungen für Anwaltsrechnungen 10

Elektronischer Rechtsverkehr: Formerleichterungen in Kraft getreten 11

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (8. Auflage) und Inkrafttreten des EU-Geldwäschepakets 12

Solingen-Attentat: BRAK verurteilt reißerische Medienberichte über Anwältin 13

Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Mitglied gesucht! 13

Studie der IBA: Einfluss der Anwaltschaft auf Rechtsstaat, Gesellschaft und Wirtschaft 13

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2024 16

Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe
Rechtsanwaltsfachangestellte/r und
Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts-
und Notarfachangestellte/r 17

Neuer Fortbildungslehrgang „zum/r
Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“ 18

Ausbildungsberater/in gesucht 18

Fallbroschüre für Auszubildende 18
Online-Börse der Rechtsanwaltskammer
Hamm 19

Mitarbeiterseminare 19

Namen und Nachrichten

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm 20

Nachrichten aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 20

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2025 21

Fortbildungen in Kooperation mit dem DAI 22

Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e.V. 23

Bochumer Anwalt- und Notarverein e.V. 23

Literatur

Statistik

Freie Berufe: Zukunftssorgen und Fachkräftemangel nehmen zu 25

Beilage

Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2025

Seminarprogramm für Mitarbeiter 2025

22. Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Verabschiedung Notar a. D. Prof. Dr. Thomas Grote aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer 26

Neuwahl eines Vizepräsidenten der Westfälischen Notarkammer 26

Neues Mitglied im Vorstand der Westfälischen Notarkammer 26

Informationsangebot für Unternehmensgründer und Vereine 27

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht 27

DNotI-Podcast 27

Handreichung der BNotK zum Umgang mit Phishing-Mails 28

Warnhinweis: Nachfrage nach Beurkundung von Vaterschafts-
anerkennungen 28

Berufsrecht aktuell

Geldwäschebekämpfung –
Liste der Risikoländer 28

Barzahlungsverbot gem. § 16 a GWG –
Nachweis der unbaren Zahlung 28

Kostenrecht

Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 29

Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Urkundenarchiv:
Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit im Scanprozess 29

Übersicht über XNP-interne Schnittstellen 30

Zugang der Geschäftsprüfer zu UVZ und VVZ und zu elektronischen Nebenakten 30

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten 30

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum 31

Literatur

36

Stellenmarkt

Stellenangebote 37

Berufliche Zusammenarbeit/
Bürogemeinschaft 38

Personalien

Amtssitzverlegungen 39

Löschungen 39

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie wir alle wissen, ist gut ausgebildeter **juristischer Nachwuchs** angesichts der komplexen Aufgaben, vor denen Justiz und Anwaltschaft stehen, unverzichtbar. Zu Recht vereinbarte die 95. Justizministerkonferenz daher am 05./06.06.2024 eine Kampagne, welche die rechtsstaatliche Bedeutung der Justiz in den Mittelpunkt rücken und zu einer effektiven Nachwuchsgewinnung beitragen soll. Umso unverständlicher erscheinen da Meldungen aus dem nordrhein-westfälischen Justizministerium, dass es zu **erheblichen Einsparmaßnahmen im juristischen Vorbereitungsdienst** kommen wird. So soll die **Anzahl der Referendariatsstellen in NRW von derzeit 3.750 auf 3.000 sinken**. In Zeiten, in denen das Ministerium selbst über 110 unbesetzte Stellen bei den Staatsanwaltschaften und einen Berg von 200.000 unerledigten Ermittlungsverfahren klagt, erscheint dies kaum nachvollziehbar.

Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern haben sich deshalb in einem gemeinsamen Schreiben an den Landesjustizminister gewandt und um einen Gesprächstermin nachgesucht, um gemeinsam Lösungswege zu entwickeln. Dieser hat Anfang September stattgefunden. Das Ergebnis ist ernüchternd. Die Einsparungen seien, so der Minister, der gegenwärtigen Haushaltslage des Landes NRW geschuldet, die alle Ressorts, auch die Justiz, zu erheblichen Einsparmaßnahmen zwingen.

Ein „auf Kante“ genährter Justizetat aber birgt die Gefahr, dass das Vertrauen in den Rechtsstaat in Teilen der Bevölkerung weiter schwindet. Überhaupt stellt sich die Frage, ob der Anteil des Justizetats am Gesamthaushalt der Bedeutung, die eine leistungsstarke, unabhängige Justiz für die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft hat, gerecht wird. Ich habe da so meine Zweifel.



Das „Gesetz zur **Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik** in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ ist überwiegend am 19.07.2024 in Kraft getreten. Leider ist Ergebnis des einjährigen Gesetzgebungsverfahrens ein Regelwerk, das seinem Namen kaum mehr gerecht wird.

§ 128a Abs. 1 Satz 1 ZPO lautet nun: „Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, als Videoverhandlung stattfinden.“

Die Durchführung einer Videoverhandlung kann dabei entweder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder durch richterliche Anordnung herbeigeführt werden. Dem Antrag eines Verfahrensbeteiligten soll der Vorsitzende gem. § 128a Abs. 3 ZPO zwar nachkommen, er kann diesen jedoch auch unter Anführung einer kurzen Begründung zurückweisen. Ausdrücklich macht das Gesetz eine ausreichende technische Ausstattung der Gerichtssäle zur Voraussetzung einer Videoverhandlung.

Das Gesetz richtet sich damit an den aktuell fraglos **lückenhaften technischen Kapazitäten** der Gerichte aus, anstatt dafür zu sorgen, diese zu erhöhen. Haushalterische Zwänge und auch ein wenig Digitalisierungsskepsis lassen sich somit dem Gesetz, so meine ich, wohl eher entnehmen als der Wille zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik.

Bleiben wir beim Geld: Die Belastung der anwaltlichen Selbstverwaltung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Es sind viele neue Aufgaben für die Kammern hinzugekommen. Hinzu kommen massiv steigende Verwaltungskosten, etwa durch notwendige Investitionen in moderne Technik, wie eine digitale Telefonanlage oder für die Energieeffizienz eine Photovoltaikanlage. Qualifiziertes Personal ist unabdingbar, so hat sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den letzten 5 Jahren um 13 erhöht.

Finanziert werden die Leistungen der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die von ihr erhobenen **Verwaltungsgebühren** und den **Kammerbeitrag** der Kammermitglieder. Aktuell beträgt letzterer 235,- € und liegt damit am unteren Rand der bundesweit erhobenen Kammerbeiträge. Auch wenn es in der Vergangenheit u. a. durch Abschmelzung liquider Reserven gelang, den Kammerbeitrag auf niedrigem Niveau zu halten, ist es nun unumgänglich, ihn zukünftig deutlich zu erhöhen, um angesichts des steigenden Ausgabenvolumens wieder zu einem ausgeglichenen Kammerhaushalt zu gelangen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Kammerbeitrages nicht bei der Rechtsanwaltskammer Hamm verbleibt, sondern der Finanzierung des Beitrags an die Bundesrechtsanwaltskammer dient. Zu erwarten ist, dass auch dieser sich deutlich erhöhen wird.

Der Kammervorstand hat sich daher in seiner zurückliegenden Sitzung ausführlich mit der Thematik befasst und beschlossen, der Kammerversammlung vorzuschlagen, den **Kammerbeitrag** deutlich zu erhöhen. Zudem ist geplant, die hiesigen **Verwaltungsgebühren**, die überwiegend zuletzt im Jahre 2020 angepasst wurden, um rund 20 % anzuheben. Der Kammervorstand ist überzeugt, dass es dieser Maßnahmen bedarf, um den Kammerhaushalt zukunftsfest gestalten und die übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben weiterhin schnell und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können. Gern diskutieren wir die Einzelheiten mit Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, in der nächsten Kammerversammlung am 09.04.2025, zu der ich schon jetzt herzlich einladen darf.

Lob aus berufenem Munde erhielt die Rechtsanwaltskammer Hamm übrigens unlängst vom **Bundesminister der Justiz, Herrn Dr. Marco Buschmann**. Er äußerte sich in der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ der Bundesrechtsanwaltskammer wörtlich wie folgt:

„Ich finde, das läuft bei den Anwaltskammern ziemlich gut. Ich muss zugeben, dass ich zu meiner Heimatkammer, ich komme aus Gelsenkirchen, gewechselt bin, weil die einfach einen gnadenlos guten Service bietet, wenn ich das an der Stelle sagen darf. Das war so toll und problemlos und ich hab das zu einer Zeit gemacht, da waren wir nicht mal im Parlament. Also das war jetzt nicht, weil die gedacht haben, oh, das ist Marco Buschmann, der braucht jetzt ne Sonderbehandlung, sondern die Kammer im Kammerbezirk Hamm ist mega serviceorientiert, schnell, freundlich und alle positiven Eigenschaften, die mir so einfallen, erfüllen die. Deshalb bin ich da auch ganz gerne.“

Natürlich haben wir das Lob des Ministers im Hause weitergegeben. Wir schätzen uns glücklich, über so **motivierte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zu verfügen, deren ganzer Einsatz den berufsrechtlichen Angelegenheiten der Kammermitglieder gilt.

Ihre

Kerstin Friebertshäuser-Kauermann
Vizepräsidentin

Aufsatz

Aufsatz

Wertschätzung?

RA Detlef Wendt, Recklinghausen

Diesen Beitrag gestatte ich mir zu schreiben, weil ich immer öfter lesen und hören muss, dass Anwälte und Notare sich über einen eklatanten Bewerbermangel an Auszubildenden beklagen und, was ich als besonders erstaunlich dabei empfinde, scheinbar vollkommen ratlos sind, was die Ursache dieses Phänomens sein könnte. Vermutlich würde ich mit diesem Beitrag, bezöge er sich auf einen anderen als den freien Beruf, in einem asozialen Netzwerk einen Shitstorm produzieren, der sich gewaschen hätte. Diese Gefahr sehe ich allerdings bei Anwälten und Notaren eher nicht. Gleichgültigkeit ist nämlich in der Angelegenheit, um die es hier geht, eines der hervorstechendsten Merkmale unserer Zunft. Damit meine ich nicht die gegenüber Mandanten, denn von denen leben wir, auch nicht die gegenüber Gerichten, denn von ihnen sind wir, zumindest die meisten von uns, in gewisser Weise abhängig, nein, ich meine die gegenüber den Auszubildenden, den unentbehrlichen Helferlein, denen die von uns ihnen entgegengebrachte Wertschätzung von der eines Herrn Düsentrieb gegenüber seinem Helferlein so weit entfernt ist wie die Sonne vom Mond.

Wir, diese elitären Geisteswissenschaftler, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Menschen zu helfen, die Sprache, Gestik und Mimik bis ins Kleinste zu beherrschen glauben, uns mit unserer Ausbildung für prädestiniert halten, große Unternehmen zu leiten, ja sogar Staaten als Kanzler oder Präsidenten vorzustehen und im Übrigen Fortbildungsmaßnahmen ausschließlich dann – und auch in diesem Fall nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang – besuchen, wenn es für die Fortführung eines Fachanwaltstitels notwendig ist, sind offenbar komplette Versager, wenn es darum geht, junge Menschen davon zu überzeugen, diesen Weg mit uns zu gehen, als ernst genommener und wertgeschätzter Mitarbeiter, der uns den bei der Rettung der Welt im Wege stehenden Kleinkram abnimmt, die Telefonate, die Vorgespräche, die Fristenüberwachung, die Schreiben, den Kaffee für die wichtigen Mandanten und die Gänge zu Gericht, zur Post und auch zum Bäcker um die Ecke, wenn wir mal wieder morgens keine Zeit zum Frühstück hatten.

Ich begann meine Anwaltstätigkeit 1987 zunächst als Angestellter, später als Partner in einer Kanzlei von mehreren Sozilen, manchmal drei, dann wieder vier oder fünf, zu Hochzeiten waren wir fast 30 Personen im Büro, inkl. Putzfrau, denen die meisten Bosse einen noch geringeren



RA Detlef Wendt,
Recklinghausen

Stellenwert einräumen als den Auszubildenden; mit denen spricht man sowieso nicht, allenfalls dann, wenn beim Putzen des Schreibtischs ein darauf befindlicher Aktenstapel umgeworfen wurde. Oft wurden bei uns jährlich zwei Auszubildende eingestellt, sodass in manchen Jahren sechs jungen Menschen eine berufliche Perspektive gegeben werden konnte. Bei den Bewerbungsgesprächen bediente man sich zu Anfang meiner Tätigkeit eines Rechtschreibtests, der vermutlich von einem der Seniorpartner kurz nach Gründung der Kanzlei entworfen worden ist. Denn wer mag es leugnen: Korrekte Rechtschreibung ist des A und O aller Schriftsätze und dementsprechend auch aller Mitarbeiter, und wer die nicht beherrschte, hatte in keinem Büro, das etwas auf sich hielt, damit auch in unserem nicht, etwas verloren. Wer beispielsweise bei der Niederschrift der Wörter Weinbrand und Branntwein versagte, durfte gehen, gelegentlich soll – ich möchte mich für diese Worte allerdings nicht verbürgen – der eindringliche Rat mit auf den Weg gegeben worden sein, es doch bei einem Discounter an der Kasse zu versuchen oder eine Friseurlehre zu beginnen. Ich müsste lügen, wenn ich behauptete, sicher zu sein, nicht ein einziges Mal in über 30 Jahren in einem Schriftsatz die Worte Branntwein und Weinbrand untergebracht zu haben, habe jedoch so große Zweifel, dass es für den Grundsatz in dubio pro reo mehr als ausreichen würde.

Während meiner Tätigkeit habe ich es zum Glück nicht erleben müssen, habe aber vom Hörensagen – selbstverständlich wissen wir alle, wie unzuverlässig diese Weitergabe von Geschehnissen ist, fast noch dubioser als Stille Post – erfahren, dass es vor meiner Zeit durchaus vorgekommen sein soll, dass Auszubildende das Auto eines der Sozilen waschen oder mit dessen Hund Gassi gehen durften. Darüber aufgeregt haben wir Junganwälte uns damals allenfalls am Rande, sollten wir es für aus der Zeit gefallen gehalten haben, hatten wir gar keine Lust, intensiver darüber nachzudenken, denn bei einem zehnbis zwölfstündigen Arbeitstag in einer Sechstageswoche

hatten wir Wichtigeres zu tun, als uns um den Ausbildungsstoff der Auszubildenden Gedanken zu machen. Wenn es dann doch einmal gelang, redeten wir uns ein, dass zumindest die erstgenannte Tätigkeit eng mit der Ausbildung verknüpft war, denn jedenfalls damals, also zur guten alten Zeit, fuhr man noch mit dem Auto zu Gericht, und damit war die Fahrzeugpflege Bestandteil der Rechtspflege. Wem die Verbindung zwischen Gassigehen und Ausbildungsstoff nicht sofort geläufig ist, mag an die Tierhalterhaftung in § 833 BGB erinnert werden.

Liebe Kollegen und von mir aus auch -innen (sollten Sie eine genderfreundliche Sprache in diesem Text vermissen, lesen Sie, bevor Sie schimpfen, bitte die Entscheidung des BGH vom 13.03.2018 VI ZR 143/17), machen wir uns nichts vor: Dass Anwälte und Notare unter einem massiven Bewerberschwund für ihre Auszubildenden leiden, haben sie – und ich nehme ausdrücklich geschätzte 5 % der Kollegen hiervon aus, zu denen Sie, der Sie dies gerade lesen, selbstverständlich gehören – ausschließlich selbst verursacht. Wieso? Hier nur einige Gründe:

1. Die Arbeitszeit. In wie vielen Kanzleien beginnt sie um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr, manchmal sogar noch mit anschließendem Gang zur Post? Ach so, in Ihrer nicht, weil sie den Auszubildenden ja zwei Stunden Mittagspause gönnen? Das ist überaus großzügig von Ihnen, und: Wer macht nicht gerne zwei Stunden Mittagspause im Betrieb?

2. Die Bezahlung. Wie oft musste die Kammer in den letzten 20 Jahren die Vergütungsempfehlung heraufsetzen? Und wie oft wurde und wird nicht einmal die eingehalten? Würden die Anwälte von vornherein eine angemessene Vergütung – und das betrifft leider nicht nur Auszubildende – zahlen, bräuchte man keine Empfehlung der Kammer.

3. Desinteresse an der Ausbildung. Welcher Anwalt kennt eigentlich die Lehrpläne, die Rahmenbedingungen? Wer hat sich jemals die Lehrbücher angeschaut? Wer hat jemals die Berichtshefte gelesen und mit den Auszubildenden besprochen, und mit Besprechung meine ich nicht die rasche Unterzeichnung beim Rausgehen zu einem Gerichtstermin? Die meisten Anwälte haben nicht einmal eine Ahnung davon, wo genau sich die Berufsschule befindet, wie viele Auszubildende die jeweilige Klasse hat, wer die Lehrer sind und was dort überhaupt gelehrt wird. Und wie viele Anwälte, die doch einmal einen Blick in die von der Schule gestellten Aufgaben gewagt haben, mussten sich eingestehen, dass die Aufgaben teilweise so gehaltvoll sind, dass sie selbst an deren Bearbeitung verzweifeln und ohne eingehendes Studium einschlägiger Kommentare bei der Lösungsfindung hoffnungslos scheitern würden?

4. Vermutlich das Schlimmste: Fehlende Wertschätzung, das schmerzliche Resultat aus einer Summe von Einzel-

teilen, zu denen auch die Nrn. 1–3 zählen. Ich will nicht so weit gehen wie ein mir bekannter Angestellter aus der Personalabteilung einer Sparkasse, zu behaupten, dass viele Anwälte ihre Mitarbeiter wie Leibeigene halten, aber: In welcher Kanzlei haben Auszubildende einen eigenen Arbeitsplatz (von einem eigenen Raum will ich gar nicht erst reden)? Seien wir ehrlich: Die meisten von uns machen sich darüber bei Anmietung von Kanzleiräumen nicht einmal den leisesten Gedanken. Und in wie vielen Kanzleien sitzen die Auszubildenden im Archiv oder im Abstellraum, auf einem ausgeleierte Schreibtischstuhl vor einem verschlissenen Kinderschreibtisch, den der Boss von zu Hause mitgebracht hat? Ich komme zum Glück aus einer für unsere örtlichen Verhältnisse als ordentlich (auch in räumlicher Hinsicht) zu bezeichnenden größeren Kanzlei, kenne aber genügend Büros, in denen das der Fall war, und niemand muss mir bitte erzählen, dass das ein Relikt aus der Steinzeit sei und ich keine Ahnung von den heute herrschenden Zuständen hätte.

Auszubildende haben einen Anspruch darauf, ernst genommen, höflich und angemessen behandelt und wertschätzt zu werden. Wertschätzung, liebe Kollegen, ist das Zauberwort, und solange es den Anwälten und Notaren daran mangelt, werden ihnen die jungen Menschen die Bude gewiss nicht mehr einrennen. Und sollten Sie einwenden wollen, an Bewerbern mangle es Ihnen gar nicht, nur deren Qualität lasse zu wünschen übrig, ist gerade auch das eine naturgegebene Folge der jahrzehntelangen mäßigen bis schlechten Behandlung. Gute Bewerber geben sich eben nicht mehr mit schlechter Bezahlung, unmöglichen Arbeitszeiten und geringster Wertschätzung zufrieden.

Ich habe mich früher gelegentlich gefragt, warum beispielsweise Banken und Versicherungen die Auszubildenden von Anwaltskanzleien nach bestandener Prüfung regelmäßig mit Kusshand übernommen haben. Darauf angesprochen sagte mir der o. g. Personaler einer Sparkasse, die Erklärung dafür liege auf der Hand: Azubis von Rechtsanwaltskanzleien seien wahrlich nicht verwöhnt, vielen käme es so vor, als wechselten sie von der Leibeigenschaft ins Paradies.

Wir alle (Sie merken, ich schließe mich trotz mehrjährigen Rentnerdaseins nicht aus), die wir uns über das Ausbleiben von Bewerbungen beklagen, haben es versäumt, den Beruf der Notariats- und Rechtsanwaltsfachangestellten attraktiv zu machen, weil wir lange Zeit den Blick für den Menschen, wenn nicht gar verloren, so aber zumindest tief vergraben haben. Ob Ihnen eine archäologische Meisterleistung im Rahmen einer Ausgrabung gelingt, bleibt abzuwarten. Ich drücke Ihnen zwar nicht hoffnungslos, aber durchaus skeptisch meine alten Daumen.

3-fach stark im Gesellschaftsrecht.



Münchener Anwalts Handbuch Personengesellschaftsrecht

4. Auflage. 2023. XL, 1295 Seiten.
In Leinen € 199,-
ISBN 978-3-406-77586-4

☰ beck-shop.de/32411342

Aktuell zum MoPeG

Das Werk bietet eine praxisorientierte Darstellung des Personengesellschaftsrechts, angereichert mit Checklisten, Formulierungsvorschlägen, Beispielen und Praxistipps. Der Schwerpunkt liegt auf der wirtschaftsrechtlichen Mittelstandsberatung (GbR, oHG, KG u.a.), aber auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte sind anwaltsgerecht erläutert.



Münchener Anwalts Handbuch GmbH-Recht

5. Auflage. 2023. XLVI, 1689 Seiten.
In Leinen € 199,-
ISBN 978-3-406-78777-5

☰ beck-shop.de/33587833

GmbH-Recht mandatsgerecht

Neben der beratenden und gestaltenden Anwaltstätigkeit werden die prozessualen Besonderheiten des GmbH-Rechts umfassend und mandatsgerecht dargestellt. Eingearbeitet sind insbesondere die Neuerungen zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, u.a. virtuelle Beschlussfassung sowie digitale Gründung und Beurkundung gem. DiRUG und DiREG.



Münchener Anwalts Handbuch Aktienrecht

4. Auflage. 2024. LXIII, 1869 Seiten.
In Leinen € 229,-
ISBN 978-3-406-78778-2

Neu im Juni 2024

☰ beck-shop.de/33587832

Aktienrecht auf den Punkt gebracht

Das Münchener Anwalts Handbuch Aktienrecht berücksichtigt alle Änderungen der vergangenen fünf Jahre, wie z.B. ARUG II, FüPoG II, die u.a. durch die vielfältige COVID-Gesetzgebung beschleunigte Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (z.B. virtuelle Hauptversammlung und Online-Beurkundung gem. DiRUG und DiREG) und das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG).

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

BRAK und DAV: geplante Erhöhung der Anwaltsgebühren ist Schritt in die richtige Richtung

Ein Mitte Juni vom Bundesministerium der Justiz vorgelegter Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts sieht eine lineare Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren vor. Wertgebühren, die sich nach der Höhe des Streitwerts bemessen, sollen danach um 6 % steigen, Festgebühren um 9 %. Der Entwurf beinhaltet außerdem Erhöhungen der Gerichtskosten, der Gerichtsvollziehergebühren und der Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige und Sprachmittler sowie der Entschädigungssätze für Telekommunikationsunternehmen für Überwachungsmaßnahmen.

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Deutscher Anwaltverein (DAV) setzen sich gemeinsam für eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren ein, die insbesondere dem erheblichen inflationsbedingten Anstieg der Personal- und Sachkosten für Anwaltskanzleien seit der letzten Gebühreanpassung im Jahr 2021 Rechnung trägt. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen BRAK und DAV, dass mit dem Referentenentwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 die dringend erforderliche Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung in Angriff genommen wird.

Die vorgeschlagene lineare Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ist aus Sicht von BRAK und DAV ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wenngleich nicht in der von der Anwaltschaft erhofften Höhe. Kritisch sehen sie jedoch die geringere prozentuale Erhöhung bei Wertgebühren. Begründet wird diese mit einem inflationsbedingten Anstieg der Streitwerte. Diese bleiben jedoch meist in derselben Wertstufe, sodass sich lediglich eine lineare Erhöhung um 6 % ergibt, die damit hinter der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückbleibt.

Der Referentenentwurf enthält daneben auch strukturelle Änderungen in mehreren Bereichen. Mit diesen setzen sich BRAK und DAV in ihrer Stellungnahme ebenfalls auseinander. Sie begrüßen insbesondere die Anhebung des Gegenstandswerts in Kindschaftssachen. Damit wird eine langjährige Forderung von BRAK und DAV umgesetzt. Ebenfalls angehoben werden sollen die Regelgegenstandswerte in Abstammungs-, Ehewohnungs-

und Gewaltschutzsachen. Dies trägt aus Sicht von BRAK und DAV zwar dem hohen Aufwand in derartigen Fällen besser Rechnung, sie halten allerdings eine weitere Angleichung an den Regelwert für erforderlich.

Ebenfalls angehoben werden soll die Prozesskostenhilfevergütung. BRAK und DAV begrüßen insofern, dass die Gebühren an diejenigen für Wahlanwältinnen und -anwälte weiter angenähert werden. Sie sehen allerdings noch Verbesserungsbedarf. Die Pkh-Vergütung ist der einzige Bereich, in dem die Vergütung nach unten von dem ansonsten geltenden Regelwert von 5.000 Euro abweicht. Eine sachliche Rechtfertigung sehen BRAK und DAV hierfür nicht.

Die BRAK wird auch das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

Videoverhandlungen: Kompromiss von Bund und Ländern beschlossen

Das Mitte November 2023 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll es Gerichten ermöglichen, häufiger Videoverhandlungen durchzuführen. Doch das Vorhaben traf auf Gegenwind von Seiten der Länder, unter anderem weil die Gerichte vielfach noch nicht ausreichend technisch ausgestattet sind. Der Bundesrat verwies das Gesetz in seiner Sitzung am 15.12.2023 in den Vermittlungsausschuss. Im Vorfeld der Sitzung hatte die BRAK an die Länder appelliert, den Gesetzentwurf nicht zu blockieren und die leichtere Durchführung von Videoverhandlungen zu ermöglichen.

In seiner zunächst im März angesetzten und dann verschobenen Sitzung beschloss der Vermittlungsausschuss am 12.6.2024 einen Einigungsvorschlag für Videoverhandlungen. Danach sollen in allen betroffenen Gerichtsbarkeiten Videoverhandlungen nur möglich sein, wenn sich die Fälle dafür eignen und ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin soll die Videoverhandlung anordnen können; dagegen können die Parteien Einspruch erheben. Zudem können die Parteien selbst die Videoverhandlung beantragen; das Gericht soll dem stattgeben.

Das unentbehrliche Nachschlagewerk der Justiz



Handbuch der Justiz 2024/2025

Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund.
37. Jahrgang 2024.

Alle Personen und Institutionen der deutschen Gerichtsbarkeit.

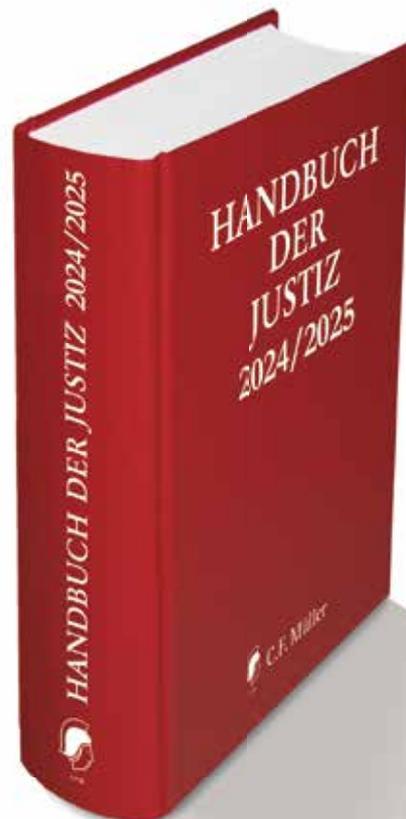
- Ein vollständiger Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern, des EuGH und EuG, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Seegerichtshofs und der Anwaltsgerichte
- Namen und Dienststellen von Richtern, Staatsanwälten und Beamten. Mehr als 30.000 Einträge!
- Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Detaillierte Angaben über die Anzahl der Planstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Einwohnerzahlen der Länder und der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Informationen über die Verbände der Richter und Staatsanwälte
- Register sämtlicher Amts- und Landgerichte mit Nennung der jeweils zuständigen höheren Instanzgerichte
- Bundesweites Namensregister

895 Seiten.

Subskriptionspreis bis 14.11.: € 89,-

danach: € 104,-

ISBN 978-3-8114-6066-9



Jetzt bestellen und € 15,- sparen!

„Das Handbuch der Justiz ist und bleibt das Standardnachschlagewerk zu Personen und Institutionen der deutschen Gerichtsbarkeit. ... Das stets auf dem aktuellen Stand gehaltene Nachschlagewerk sollte in keiner juristischen Handbibliothek fehlen. Auch in der Zeit der Allgegenwärtigkeit des Internets ist dieser systematisch aufgebaute Band unentbehrlich.“

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Verwaltungsrundschau 5/2023

Versandkostenfrei im Shop: otto-schmidt.de

Mail: kundenservice@cfmueller.de • Tel.: 06221/1859-599

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg



C.F. Müller

Vorgesehen ist ferner, dass der oder die Vorsitzende die Videoverhandlung vom Gericht aus leitet. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende den anderen Mitgliedern des Gerichts gestatten, von einem anderen Ort per Video teilzunehmen.

Für sog. vollvirtuelle Verhandlungen, an denen alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts per Video teilnehmen, enthält der Einigungsvorschlag eine Erprobungsklausel für Bund und Länder. Vollvirtuelle Verhandlungen sollen danach nur möglich sein, wenn alle Mitglieder des Gerichts damit einverstanden sind, die Videoverhandlung angeordnet und dagegen kein Einspruch eingelegt wurde. Die Erprobung soll nach vier und acht Jahren evaluiert werden.

Der Bundesrat sowie der Bundestag billigten den Einigungsvorschlag in ihren Sitzungen am 14.6.2024. Das Gesetz ist überwiegend am 19.07.2024 in Kraft getreten.

Geplante Regelung zu anlassloser Kontrolle von Sammelanderkonten vorerst gestoppt

Der Regierungsentwurf für das geplante Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe sah auch einen neuen § 73a BRAO, mit dem anlasslose Überprüfungen der Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch die Rechtsanwaltskammern zum Zwecke der Geldwäscheprävention eingeführt werden sollten.

Gegen diese Regelung hatten die BRAK und die Rechtsanwaltskammern entschieden protestiert. Beanstandet wurde unter anderem der bürokratische Aufwand und die Belastung der Kammern. Zudem wurde die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Rechtsstaatsprinzip bezweifelt und eine sorgfältige Evaluation gefordert.

In seiner Sitzung am 3.7.2024 sprach sich der Rechtsausschuss dafür aus, § 73a BRAO aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Der Bundestag kam dem nach und verabschiedete den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4.7.2024 ohne die geplante Regelung zur anlasslosen Kontrolle von Sammelanderkonten.

Die Herausnahme ist zwar aus Sicht der Rechtsanwaltskammern und der BRAK erfreulich, da so ein Schnellschuss ohne belastbare Zahlen jedenfalls zunächst unterbleibt. Dem Vernehmen nach soll jedoch das Thema Sammelanderkonten bzw. deren anlasslose Überprüfung durch die Kammern nach der parlamentarischen Sommerpause erneut aufgegriffen werden.

Berufsausübungsgesellschaften: Doppelmitgliedschaften von Organmitgliedern sollen künftig entfallen

Das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe sieht auch vor, zukünftig die Doppelmitgliedschaften in Rechtsanwalts- und anderen Berufskammern zu vermeiden.

§ 60 II Nr. 3 BRAO in der durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 geänderten Fassung bestimmt, dass Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die anderen Berufen angehören, auch Mitglied in der Rechtsanwaltskammer werden, der die Gesellschaft angehört. Dies hat zur Folge, dass eine Reihe nichtanwaltlicher Organmitglieder, die bereits einer anderen Berufskammer angehören, zusätzlich auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden müssen.

Die BRAK, ebenso wie andere Berufskammern, halten diese Regelung für überflüssig; sie führe zu mehrfachem Verwaltungsaufwand und zu unnötigen Kosten für die betroffenen Berufsträger.

In seiner Sitzung am 4.7.2024 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss in der Folge der Anhörung geänderten Fassung angenommen. Nach dieser geänderten Fassung von § 60 II Nr. 3 BRAO-E sollen nur noch solche nichtanwaltlichen Organmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind.

Neue Regelungen für Anwaltsrechnungen

Bislang mussten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Vergütungsberechnungen in schriftlicher Form an ihre Mandantschaft mitteilen. Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz wurde die entsprechende Formvorschrift in § 10 I 1 RVG geändert; danach genügt für die Berechnung nunmehr die Textform. Zudem ist es ausreichend, dass der Rechtsanwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung an den Mandanten veranlasst.

Abstriche bei der zivil-, straf- und standesrechtlichen Verantwortung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Richtigkeit der Vergütungsberechnung sind mit der Formerleichterung nicht verbunden. Dies kommt laut der Gesetzesbegründung in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) die Rechtsanwältin bzw. der Rechts-

anwalt die Vergütung fordern kann und sie bzw. er die Mitteilung der Berechnung an den Auftraggeber veranlassen muss, sofern sie bzw. er die Rechnung nicht selbst verschickt.

Das Gesetz wurde am 16.7.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 17.7.2024 in Kraft.

Die Formerleichterung entspricht einem Wunsch aus Anwaltschaft und Mandantschaft nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der anwaltlichen Berechnung. Die BRAK hatte sich wiederholt für eine entsprechende Änderung eingesetzt.

Allerdings steht die Formerleichterung nach dem neu gefassten § 10 RVG in Widerspruch zur verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für inländische Umsätze im unternehmerischen Bereich (sog. "B2B-Umsätze") in Form eines strukturierten Datensatzes nach § 14 UStG, die durch das Wachstumschancengesetz eingeführt wurde. Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und tritt, ab dem 1.1.2025, mit unterschiedlichen Übergangsfristen aber spätestens zum 1.1.2028 ein. Die BRAK hat in beiden Gesetzgebungsverfahren auf diesen Widerspruch hingewiesen und sich für eine Ausnahmeregelung oder zumindest optionale Möglichkeit eingesetzt.

Elektronischer Rechtsverkehr: Formerleichterungen in Kraft getreten

Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung werden weiter ausgebaut. Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz, das im wesentlichen am 17.7.2024 in Kraft getreten ist, wurde der rechtliche Rahmen hierfür weiter verfeinert.

Das Gesetz enthält wichtige verfahrensrechtliche Anpassungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie parallel in den Prozessordnungen für die Fachgerichtsbarkeiten. Nach dem neu gefassten § 130a III ZPO können schriftlich einzureichende Anträge oder Erklärungen von Parteien oder Dritten nunmehr gescannt und von den Prozessbevollmächtigten als elektronische Dokumente eingereicht werden. Bislang mussten diese Erklärungen in Papierform übermittelt werden. Die BRAK hatte diese Anpassung in ihrer Stellungnahme begrüßt. Sie wies jedoch darauf hin, dass nicht klar ist, für welche Erklärungen diese Regelung gilt.

Für den praktisch wichtigen Fall der Vollmacht wurde aus Sicht der BRAK versäumt, im Gesetz klarzustellen, dass die Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. § 174 S. 1 BGB sieht vor, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das eine bevollmächtigte Person vorge-

nommen hat, unwirksam ist, wenn diese die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Empfänger die Erklärung deshalb unverzüglich zurückweist. Um diese Folge zu vermeiden, sollten Vollmachtsurkunden weiterhin auf Papier vorgelegt werden.

Eine wesentliche Erleichterung für die Praxis bringt der neue § 130e ZPO, der eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vorsieht. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die nach §§ 126 ff. BGB einer bestimmten Form bedürfen, gelten danach als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhaltet auch eine Reihe von Änderungen im Strafprozessrecht. Danach müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig unter anderem Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen. Diese Änderungen in § 32d StPO n.F. treten jedoch erst zum 1.1.2026 in Kraft.

Ferner wurden die bisherigen Unterschriftserfordernisse für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden abgeschafft (§§ 81f ff. StPO n.F.). Dies hatte die BRAK in ihrer Stellungnahme mit Blick auf den Schutz der Beschuldigten kritisiert.

Außerdem müssen Strafanträge seit dem 17.7.2024 nicht mehr schriftlich gestellt werden; ihre Protokollierung oder sonstige Dokumentation reicht nach § 158 StPO nunmehr aus.

Weitere Formerleichterungen gelten ferner für das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht. Auch hier werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation erweitert; insbesondere können nunmehr Forderungen elektronisch angemeldet und Zustellungen elektronisch vorgenommen werden.

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (8. Auflage) und Inkrafttreten des EU-Geldwäschepakets

Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) sein, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten ausführen. In diesem Fall müssen die Pflichten nach dem GwG beachtet und eingehalten werden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 25.07.2024 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 23.08.2024 genehmigt und nun veröffentlicht.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise sind an aktuelle Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und sich ergebende Probleme aus der Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Geldwäscheaufsicht angepasst worden. Des Weiteren sind im gesamten Dokument Klarstellungen zu den erforderlichen Pflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolgt.

Es hat insbesondere Änderungen, Anpassungen und Einarbeitungen im Hinblick auf die Pflichten von Syndikusrechtsanwälten, die Hochrisikoländer, die Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems und die Mitwirkungspflichten von Mitgliedern gegenüber den Rechtsanwaltskammern gegeben.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in allen bisher veröffentlichten Versionen finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter „Anwaltsservice“, dort: „Geldwäschegesetzverpflichtungen“ (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darüber informieren, dass am 19.06.2024 das EU-Geldwäschepaket im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Damit ist der letzte Schritt zu seinem Inkrafttreten getan. In drei Jahren wird die Geldwäscherordnung unmittelbar anwendbar sein, für die Geldwäscherichtlinie starten Umsetzungsfristen von zwei bzw. drei Jahren.

Solingen-Attentat: BRAK verurteilt reißerische Medienberichte über Anwältin

Bei dem Messeranschlag in Solingen am 23.8.2024 wurden drei Menschen getötet. Kurz darauf wurde ein aus Syrien stammender Mann als Tatverdächtiger festgenommen. Sein Asylantrag war abgelehnt worden, eine im Juni geplante Abschiebung war gescheitert. In verschiedenen Medien, insbesondere in der BILD, wurde kurz darauf die Rechtsanwältin, die den mutmaßlichen Attentäter in seinem Asylverfahren vertreten hatte, in den Fokus der Berichterstattung gerückt. Auf reißerische Art und Weise wird dort dargestellt, wie die Anwältin Hilfe zur Vereitelung der Abschiebung geleistet haben soll.

Die BRAK hat diese Kritik aufs Schärfste verurteilt. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels weist darauf hin, dass es das verbrieftete Recht jedes Asylbewerbers sei, sich in seiner Rechtsangelegenheit anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Dies gehöre zum Kern unseres Rechtsstaats. Es sei falsch und hochgradig unethisch, die Aufgabe, die eine Anwältin als Organ der Rechtspflege wahrgenommen habe, zu einem Akt der Beteiligung hochzustilisieren.

Vor der Kanzlei der Rechtsanwältin in Dresden fand in der Folge eine Kundgebung der rechten Szene statt. Berichten zufolge ist sie zudem massiven Beleidigungen und Bedrohungen in sozialen Medien und auf anderen Kanälen ausgesetzt und erhält Polizeischutz.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Mitglied gesucht!

Der Fachanwaltsausschuss Familienrecht wird zum 1. April 2025 in eine neue 4-jährige Amtszeit starten. Es ist das Amt eines ordentlichen Mitglieds neu zu besetzen.

Der Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern, deren Aufgabe die Prüfung von bei der Rechtsanwaltskammer eingehenden Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist. Hierbei wird – neben den gemäß der Fachanwaltsordnung (FAO) durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse – durch den Fachausschuss insbesondere die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen eingereichte Fallliste geprüft. Aufgrund der Voten der Fachausschussmitglieder erfolgt die Entscheidung des Vorstands über die Verleihung.

Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, in diesem Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 15. Oktober 2024 bei der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail an senz@rak-hamm.de zu melden. Sie sollten bereits die Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht führen. Weitere Angaben zu Ihrer fachlichen Expertise, wie z. B. Dozententätigkeit oder Veröffentlichungen im Fachgebiet Familienrecht, teilen Sie uns gern mit. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

Studie der IBA: Einfluss der Anwaltschaft auf Rechtsstaat, Gesellschaft und Wirtschaft

Die International Bar Association (IBA) hat Anfang Juni ihren globalen Bericht zu den rechtsstaatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwaltschaft, den „Report on the social and economic impact of the legal profession“ veröffentlicht. Der Studie lagen methodisch neben zwei separaten Umfragen innerhalb der Gruppen der Allgemeinbevölkerung und der Anwaltschaft auch eine Big Data-Analyse sowie 50 Interviews zugrunde.

Der Schwerpunkt der Studie liegt auf den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwaltschaft, wobei unterstrichen wird, dass die Rechtsberufe in ihrer Gesamtheit zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit beitragen.

Eine der untersuchten Facetten der Studie ist die Korrelation zwischen dem Rule of Law Index (RoLI) – dem vom World Justice Project (WJP) jährlich veröffentlichten Rechtsstaatlichkeitsindex – und verschiedenen Gesellschaftsbereichen und Sozialstrukturen: So formuliert die Studie in ihrem Ergebnis den RoLI als starken Indikator für den Zugang zum Recht, zur Bildung, zur universellen sozialen Absicherung im Krankheitsfall, zur Nachhaltigkeit sowie zum Wirtschaftswachstum.

Die Rechtsstaatlichkeit ist laut der Studie stark mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf auf der ganzen Welt verknüpft. Ein Anstieg des Rechtsstaatlichkeitsindex um einen Punkt führe zu einem Anstieg des BIP um 0,82 %. Durch die Stärkung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch ihre Rechtsschutzzugang gewährende Funktion, trägt in der Schlussfolgerung des IBA-Berichts auch die Anwaltschaft dazu bei, eine Grundlage für Wirtschaftswachstum zu schaffen.

In den Befragungen der Allgemeinbevölkerung (7.600 Befragte) sprachen 70 % der Befragten der Anwaltschaft eine positive Auswirkung auf die Gesetzgebungsagenda zu. 67 % bejahten in ihrer Wahrnehmung die positive Einflussnahme der Anwaltschaft auf die Rechtsstaatlichkeit; mit anderen Worten sahen sie in der Durchsetzung und Sicherung der Rechtsstaatlichkeit eine der bedeutendsten Rollen der Anwaltschaft in der Gesellschaft.

In der Gegenüberstellung zu den Umfrageergebnissen aus den Kreisen der Anwaltschaft zeigte sich ein vergleichbares Bild: Auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehen laut Studie ihre positive Einflussnahme und Bedeutung insbesondere im Bereich der Sicherung und Stärkung des Rechtsstaats (80 %) sowie gesetzgeberischer Verfahren (81 %).

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

1 Leitsatz der Redaktion der NJW

2 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

3 Leitsatz der Richterinnen und Richter des BAG

Elektronischer Rechtsverkehr – als Privatperson auftretender Rechtsanwalt

ZPO §§ 130d S. 1, 569, 882d, 793

Ein Rechtsanwalt, der in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel (hier: Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts) einlegt.¹

BGH Beschluss vom 4.4.2024 – I ZB 64/23

Fundstelle: NJW 2024, S. 2255

Einfache und qualifizierte Signatur zweier Sozietätsmitglieder in einem Schriftsatz

ZPO § 130a III 1

Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifizierter elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht.¹

BGH Beschluss vom 28.2.2024 – IX ZB 30/23

Fundstelle: NJW 2024, S. 1660

Beweiskraft des vermerkten Zustelldatums – beA-Nachrichtenjournal

ZPO §§ 142, 427, 517; ZPO aF § 174 I

Hat das Gericht Zweifel an dem auf dem Empfangsbekanntnis vermerkten Zustelldatum und legt der anwaltliche Vertreter trotz entsprechender Anordnung das beA-Nachrichtenjournal nicht vor, ohne dies plausibel zu erläutern, kann der Beweiswert des Empfangsbekanntnisses nach Gesamtwürdigung des Verfahrensstoffs erschüttert sein.¹

OLG München Beschluss vom 19.6.2024 – 23 U 8369/21

Fundstelle: NJW 2024, S. 2333

Rücknahme eines verfrüht eingelegten Rechtsmittels

ZPO § 233 S. 1

1. Zum Verschulden eines Rechtsanwalts, der ein vermeintlich verfrüht eingelegtes Rechtsmittel wieder zurücknimmt und dadurch die Rechtsmittelfrist veräußt.¹
2. Erteilt das Gericht dem Antragsteller unzutreffende rechtliche Hinweise und nimmt dieser daraufhin die bereits zulässig eingelegte Beschwerde wieder zurück, so ergibt sich daraus kein Wiedereinsetzungsgrund.¹

BGH Beschluss vom 6.3.2024 – XII ZB 408/23

Fundstelle: NJW 2024, S. 2258

Fristgerecht trotz falschem Aktenzeichen

Ein fristgerecht mit falschem Aktenzeichen bei Gericht eingereichter Schriftsatz, der sich gleichwohl eindeutig einem Verfahren zuordnen lässt, ist zu berücksichtigen.²

BGH Beschluss vom 12.3.2024 – VI ZR 166/22 =

BeckRS 2024, 9296

Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 383

Beordnung eines Rechtsanwalts durch PKH – notwendige Vertretungsbereitschaft

ArbGG § 11a I; ZPO §§ 121 II, 119 I 1; RVG §§ 15 II, 16 Nr. 2

1. Die Vertretungsbereitschaft eines Rechtsanwalts, dessen Beordnung begehrt wird, muss sich auch auf das Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren erstrecken.³
2. Die Beordnung eines Rechtsanwalts und dessen Bevollmächtigung sind grundsätzlich gesondert zu betrachten.³
3. Ergeben sich aus der dem Gericht vorliegenden Vollmachtsurkunde eines Prozessbevollmächtigten Einschränkungen in Bezug auf das Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren, kann dieser nicht entnommen werden, dass der Prozessbevollmächtigte die für seine Beordnung erforderliche Vertretungsbereitschaft im Sinne von § 121 II ZPO hat.³

BAG Beschluss vom 18.4.2024 – 4 AZB 22/23
Fundstelle: NJW 2024, S. 1901

Beginn der Hauptverhandlung und Garantie des gesetzlichen Richters

GG Art. 101 I 2; StPO § 243 I 1

1. Die Hauptverhandlung beginnt gem. § 243 I 1 StPO mit dem Aufruf der Sache; damit sind die für diesen Sitzungstag bestimmten Schöffen zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache berufen.¹
2. Das grundrechtsgleiche Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG kann durch den Aufruf der Sache im Einzelfall verletzt werden, wenn sich der Vorsitzende dafür mit missbräuchlichen Erwägungen entscheidet.¹

BGH Urteil vom 17.1.2024 – 2 StR 459/22
Fundstelle: NJW 2024, S. 1523

Unzulässige Entscheidung abgelehnter Richter – Protokoll des Ablehnungsgesuchs

GG Art. 101 I 2; SGB XI § 18 IIIb; SGG § 202 S. 1; ZPO § 547

1. Ein Verfahrensmangel liegt vor, wenn an einem Urteil Richterinnen und Richter mitwirken, die der Bevollmächtigte der Klägerin zuvor in der mündlichen Verhandlung zwar erfolglos abgelehnt hatte, deren Mitwirkung am Urteil aber gleichwohl das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt hat. Die Verwerfung des die Richterinnen und Richter des Senats betreffenden Ablehnungsgesuchs als unzulässig unter Mitwirkung

aller abgelehnten Richterinnen und Richter hat Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 I 2 GG grundlegend verkannt.¹

2. Ob eine Differenzierung nach den Senatsmitgliedern für die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs erforderlich gewesen ist, hängt maßgeblich von der Begründung des Ablehnungsgesuchs ab.¹
3. Ist die Protokollierung des Ablehnungsgesuchs und seiner Begründung unterblieben, lassen sich die Einhaltung oder Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen der zulässigen Selbstentscheidung über ein Ablehnungsgesuch nicht prüfen, was nicht zulasten der rechtsschutzsuchenden und einen Verfahrensmangel rügenden Klägerin gehen darf.¹
4. Eine grundlegende Verkennung von Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 I 2 GG führt ebenso wie Willkür bei der Behandlung von Ablehnungsgesuchen zur nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts mit den abgelehnten Richtern und damit zum Vorliegen eines absoluten Revisionsgrunds (§ 547 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 202 S. 1 SGG), bei dem eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen ist.¹

BSG Beschluss vom 21.9.2023 – B 3 P
Fundstelle: NJW 2024, S. 1535

Gebührenrecht

Reduzierung der Terminsgebühr bei unzutreffender Nebenforderung

RVG VV Vorb. 3 III, Nr. 3104, 3105

Beziehen sich die Erörterungen der im Termin allein anwesenden Partei mit dem Gericht nicht auf die Hauptforderung, sondern ausschließlich auf eine Nebenforderung – nämlich den Anspruch auf Verzugszinsen, konkret den Beginn der Verzinsungspflicht – und nimmt die Klagepartei auf einen in diesem Termin erfolgenden Hinweis des Gerichts hin die Klage hinsichtlich der Nebenforderung teilweise zurück, ist es geboten, von dem Grundsatz abzuweichen, dass im Säumnistermin eine volle 1,2-Terminsgebühr auf den vollen Gegenstandswert entsteht.¹

OLG Hamburg Beschluss vom 4.3.2024 – 4 W 20/24
Fundstelle: NJW 2024, S. 1758

Gebühr bei Begründungs- und Rechtsmittelverzicht für Kostenentscheidung

ZPO § 91a; GKG KV Nr. 1211

Enthält ein Beschluss nach § 91a ZPO wegen eines Begründungs- und Rechtsmittelverzichts der Parteien keine Begründung, so kommt eine Gebührenermäßigung nach Nr. 1211 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 II GKG) auch nicht im Wege einer analogen Anwendung der Gebührentatbestände der Nr. 2 oder 4 in Betracht. Eine planwidrige Regelungslücke liegt insoweit nicht vor. Dass der Gesetzgeber bei der Abfassung der einzelnen Gebührenermäßigungstatbestände unbeabsichtigt von seinem Regelungsplan abgewichen ist, ist nicht erkennbar.¹

OLG Düsseldorf Beschluss vom 7.12.2023 – 10 W 93/23
Fundstelle: NJW 2024, S. 2123

Gebühr bei Begründungs- und Rechtsmittelverzicht nach Hauptsacheerledigung

ZPO § 91a; GKG KV Nr. 1422, 1423

Enthält ein in einem einstweiligen Verfügungsverfahren in zweiter Instanz ergangener Beschluss nach § 91a ZPO wegen eines Begründungs- und Rechtsmittelverzichts der Parteien keine Begründung, so kommt eine Gebührenermäßigung analog der Nr. 1422 Nr. 4 oder der Nr. 1423 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 II GKG) nicht in Betracht. Eine planwidrige Regelungslücke liegt insoweit nicht vor. Dass der Gesetzgeber bei der Abfassung der einzelnen Gebührenermäßigungstatbestände unbeabsichtigt von seinem Regelungsplan abgewichen ist, ist nicht erkennbar.¹

OLG Düsseldorf Beschluss vom 28.12.2023 – 10 W 102/23
Fundstelle: NJW 2024, S. 2125

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2024

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 294 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben nach dem aktuellen Stand 289 die Abschlussprüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk (Stand 15.08.2024):

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
Ahaus	7	0	1	1	5	0
Bielefeld	24	1	3	16	4	0
Bocholt/Borken	9	0	3	4	2	0
Bochum	19	0	2	8	9	0
Detmold	12	0	7	3	2	0
Dortmund	13	0	0	4	9	0
Essen	29	0	6	11	11	1
Gelsenkirchen	12	0	2	4	6	0
Gütersloh	7	0	0	2	5	0
Hagen	14	1	0	9	4	0
Hamm	19	0	1	6	12	0
Lippstadt/Soest	11	0	4	4	3	0
Lüdenscheid	15	0	0	9	6	0
Meschede	8	2	0	4	2	0
Minden	5	0	1	4	0	0
Münster	18	0	2	5	10	1
Paderborn	15	0	2	9	4	0
Recklinghausen	21	1	6	6	8	0
Rheine	11	0	2	4	4	1
Siegen	15	0	1	7	7	0
Unna	10	1	2	5	0	2
Gesamt	294	6	45	125	113	5

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 01.08.2024 bis 31.07.2027 in den Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r berufen:

Ordentliche Mitglieder:

RAuN Björn Priebe, Bocholt
Bürovorsteher Thomas Graefinghoff, Dortmund
Doreen Rehling, Bielefeld
Stefanie Lütke Enking, Recklinghausen

Stellvertretende Mitglieder

RAin Marion Feld, Steinfurt
RAin Susanne Ziegler, Dortmund
Oberstudienrätin Ursula Bastian, Bochum
Daniela Döller, Bielefeld

Frau Studiendirektorin Judith Radner ist als ordentliche Lehrervertreterin 31.07.2024 aus dem Aufgabenerstellungsausschuss ausgeschieden. Frau Stefanie Lütke Enking wurde als neues ordentliches Mitglied der Lehrervertreter am 01.08.2024 für die neue Amtsperiode berufen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt allen ausgeschiedenen Mitgliedern der des Aufgabenerstellungsausschusses für ihre langjährige engagierte Mitarbeit im Ausschuss. Er bedankt sich bei den zahlreichen Mitgliedern, die sich bereit erklärt haben, für eine weitere Amtsperiode im Ausschuss mitzuarbeiten und freut sich zugleich auf die Zusammenarbeit mit den bisherigen sowie den neuen Ausschussmitgliedern.

Neuer Fortbildungslehrgang „zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Ab dem 05. November 2024 wird die Rechtsanwaltskammer Hamm wieder mit einem Lehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ starten.

Teilnahmevoraussetzung an der sich anschließenden schriftlichen Prüfung sind:

- erfolgreiche Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r oder Patentanwaltsfachangestellte/r sowie danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- der durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen sowie den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Der Lehrgang findet jeweils dienstags und samstags in Präsenz in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm statt. Es ist zudem beabsichtigt einzelne Termine als Online-Veranstaltung durchzuführen.

Ausbildungsberater/in gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen und Paderborn werden ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Fallbroschüre für Auszubildende

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet jährlich eine Fallbroschüre für Auszubildende zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten an.

Darin enthalten sind zahlreiche Übungen/Fälle zu bestimmten Lernfeldern, die auf den Ausbildungsinhalten der ReNoPatAusVO beruhen.

Die Fallbroschüren erscheinen aktualisiert für jedes der drei Ausbildungsjahre und können unterstützend in der Ausbildung eingesetzt werden.

Die Broschüren können zum Ausbildungsjahr 2024/2025 von den auszubildenden Kammermitgliedern zu einem Einzelpreis von jeweils 10,00 zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie Interesse hieran haben, können Sie Ihre Bestellung unter Angabe der benötigten Anzahl (für das jeweilige Ausbildungsjahr) bis zum 13.10.2024 per E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm (kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de) richten.

Der Versand erfolgt voraussichtlich Anfang/Mitte Dezember 2024.

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter <https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/> oder über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Mitarbeiterseminare

Gut aus- und fortgebildete Mitarbeiter/-innen sind der Grundpfeiler einer erfolgreichen Anwaltskanzlei. Um Ihnen als Mitarbeitenden in den Kanzleien eine ortsnahe und preiswerte Fortbildung zu ermöglichen, bietet die Rechtsanwaltskammer Hamm eigene Mitarbeiterseminare an. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in für Sie geeigneten Seminaren. Stärken Sie Ihr praxisrelevantes Fachwissen!

Das Seminarprogramm für das Jahr 2025 umfasst u. a. Themen wie das RVG, die Zwangsvollstreckung, die Büroorganisation sowie Telefonschulungen, die Sie als Mitarbeiter in der täglichen Arbeit im Anwaltsbüro unterstützen. Weiter bieten wir fachliche Seminare im Arbeits-, Familien- und Strafrecht für die hilfestellende Bearbeitung an, welche Grundlagen zu den entsprechenden Fachgebieten vermitteln.

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage seminare.rak-hamm.de entnehmen. Die Teilnahmegebühr pro Seminar beträgt 110,00 Euro.

Bitte melden Sie sich über unser Onlinebuchungssystem an. Beachten Sie hierbei, dass die Registrierung und Anmeldung über ein Mitglied der RAK Hamm erfolgen muss. Weitere Informationen zum Anmeldeprozess finden Sie auf unserer Buchungsseite.

Noch für Herbst 2024 finden Sie folgende Onlineseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien:

Familienrecht – alles was Kanzleimitarbeiter wissen müssen

RA Michael-Konrad Wolff

31.10.2024 9:00 – 14:40 Uhr

Sicherheit bei der Fristenberechnung nach ZPO

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

14.11.2024 9:00 – 14:40 Uhr

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der Sonderbeilage im KammerReport Hamm oder unserer Homepage <https://seminare.rak-hamm.de/> entnehmen. Dort ist auch eine direkte Onlineanmeldung möglich.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Der Kammervorstand hat Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. **Dr. Erhard Berghoff, Hamm**, zum neuen **Vertrauensanwalt** der Rechtsanwaltskammer Hamm ab dem 01.11.2024 bestellt.

Aufgabe des Vertrauensanwalts ist es, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung zwingend zur Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer führt.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Zur Person:

Herr Kollege Dr. Berghoff, Jahrgang 1951, ist seit dem Jahre 1981 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zur Erreichung der Altersgrenze auch Notar. Er gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer von 01.11.2012 bis zum 31.10.2022 an und war hier Mitglied einer Auf-



RA Dr. Erhard Berghoff

sichtsabteilung, zuletzt als Vorsitzender. Seine anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Arbeitsrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Grundstücks- und Immobilienrecht, Handelsrecht und Versicherungsrecht.

Kontakt:

RA Dr. Erhard Berghoff
Josef-Wiefels-Str. 11
59063 Hamm
Telefon: 02381 / 92491-0
Telefax: 02381 / 92491-10
E-Mail: info@berghoff-deppenkemper.de
Internet: www.berghoff-deppenkemper.de

Nachrichten aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Wiederernennung RA Prof. Dr. Michael Sattler, Bochum

Am 31.07.2024 endete die bisherige Amtszeit des als Mitglied (Beisitzer) bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Kollegen Prof. Dr. Sattler, Bochum. Rechtsanwalt Prof. Dr. Sattler ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2029 zum Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen wieder ernannt worden.

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

Wiederernennung RA Markus Neumann, Oerlinghausen

Am 14.06.2024 endete die bisherige Amtszeit des als Anwaltsrichter bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen Kollegen Markus Neumann, Oerlinghausen. Rechtsanwalt Neumann ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 15.06.2024 bis zum 14.06.2029 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zum Mitglied des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wieder ernannt worden.

Wiederernennung RAin Regina Bazilowski, Warstein

Am 31.07.2024 endete die bisherige Amtszeit der als Anwältin bei dem Amtsgericht Hamm tätigen Kollegin Regina Bazilowski, Warstein. Rechtsanwältin Bazilowski ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2029 unter Berufung in das ehrenamtliche Richteramt zum Mitglied und zur Vorsitzenden der I. Kammer des Amtsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wieder ernannt worden.

Wiederernennung RA Markus Conrad, Essen

Am 31.07.2024 endete die bisherige Amtszeit des als Richter bei dem Amtsgericht Hamm tätigen Kollegen Markus Conrad, Essen. Rechtsanwalt Conrad ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2029 unter Berufung in das ehrenamtliche Richteramt zum Mitglied des Amtsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wieder ernannt worden.

Wir beglückwünschen die Kollegin und die Kollegen zu ihrer Wiederernennung und wünschen ihnen für ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2025

Auch im Jahr 2025 finden Sie bei uns wieder ein umfangreiches Seminarangebot. Unsere Seminare decken einen Großteil der Rechtsgebiete ab, mit denen Sie in der täglichen Praxis konfrontiert werden. Unsere fachanwaltspezifischen Fortbildungen sind grundsätzlich gemäß § 15 FAO anerkanntsfähig, die Seminare dabei mit 5 Zeitstunden, die Fachtagungen mit 7,5 Zeitstunden. Die in den Zeiten der nordrhein-westfälischen Schulferien stattfindenden Seminare sind als „Ferienseminar“ gekennzeichnet.

Jede unserer Fortbildungen kann grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer angerechnet werden. Die Seminare werden überwiegend als Onlineseminare angeboten; allerdings bieten wir Ihnen für über 30 unserer beliebtesten Seminare auch im Jahr 2025 eine Auswahlmöglichkeit an: Dasselbe Thema von demselben Dozenten finden Sie in engem zeitlichem Zusammenhang, nämlich nur wenige Tage voneinander getrennt, in unserem Programm einmal als Präsenzseminar, einmal als Onlineseminar. So können Sie bei diesen Seminaren auswählen, ob Sie die angebotenen Themen lieber in Präsenz oder lieber online als Fortbildung buchen wollen.

Nutzen Sie zur Anmeldung die Möglichkeit der Online-

buchung unter seminare.rak-hamm.de oder das beiliegende Formular.

Sofern im Seminarprogramm nicht etwas Abweichendes angegeben ist, beträgt die Teilnahmegebühr für jedes stattfindende Seminar ab **01.01.2025 110,00 €**, für Fachtagungen **165,00 €**. Wir waren leider gezwungen, u. a. wegen der allgemeinen Preissteigerungen die Teilnahmegebühr für die Seminare zu erhöhen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

NEU!

Erstmalig bieten wir Ihnen auch Fachtagungen in Präsenz an. Wir starten im Jahr 2025 mit den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Familienrecht. Für jedes der Fachgebiete finden Sie zwei Seminartage. Wir haben ein interessantes Programm mit jeweils drei verschiedenen Experten geplant. Mit jedem Tag können Sie je 7,5 Zeitstunden Fortbildung auf dem gewünschten Gebiet absolvieren.

Ebenso erstmalig bieten wir in diesem Jahr ein Praktikerseminar in Zusammenarbeit mit der Crashtest-service.com GmbH in Münster an. In diesem Seminar werden Ihnen ein breitgefächertes Vortragsprogramm sowie themenspezifische Live-Crashtest angeboten.

Auch haben wir wieder gemeinsame Seminare mit dem Oberlandesgericht Hamm im Programm, in denen aktuelle Fragestellungen aus anwaltlicher und richterlicher

Veranstaltungen

Sicht diskutiert werden können. Dozenten und Teilnehmer sind sowohl Rechtsanwälte als auch Richter aus unserem OLG-Bezirk; der direkte Dialog fördert das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Richtern.

Die beliebten Praktikerseminare mit der Handwerkskammer Münster, in diesem Jahr zu den Themen zeitwertgerechte energetische Sanierung sowie zu Dachkonstruktionen und ihre Schadensrisiken, werden auch im kommenden Jahr wieder angeboten.

Hinweisen möchten wir noch auf ein gemeinsames Seminar mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe. Nähere Informationen dazu finden Sie in **einer gesonderten Beilage**.

Ferner bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen im kommenden Jahr eine Informationsveranstaltung an. Hier werden der Präsident und die Geschäftsführerin sowie weitere Mitarbeiter des Versorgungswerks zu allgemeinen Fragen, dem Tagesgeschäft sowie versicherungsrechtlichen Spezialfragen vortragen. Nutzen Sie auch diese Möglichkeit der Information.

Diese Veranstaltung ist für Sie als unser Mitglied kostenlos!

Einzelheiten zu den verschiedenen Angeboten sowie den Anmeldebedingungen entnehmen Sie bitte dem Programm bzw. den Angaben in unserem Online-Seminarbuchungssystem unter www.seminare.rak-hamm.de. Dort finden Sie auch nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminarprogramm.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter seminare@rak-hamm.de. Für Ihre Gedanken sind wir dankbar.

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter

dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>. Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder online oder in Präsenz sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt, bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI ist eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Hybrid-Veranstaltungen (Auswahl)

- Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2024: Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren
12.12.2024
- Die Scheidungsimmoblie
05.12.2024
- Aktuelle Probleme des Mietrechts: Mieterhöhung, CO₂-Kostenaufteilung, Informationspflichten des Vermieters, Schriftsatzkündigung im beA, Schriftform
05.12.2024
- Steuerrecht kompakt
06.12.-07.12.2024

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Herausforderungen in der Geldwäscheprävention
13.12.2024
- Online-Vortrag LIVE: Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert
11.12.2024
- Online-Vortrag LIVE: Mietrecht im digitalen Zeitalter – Von digitalen Produkten und der Vermietung im Metaverse
15.10.2024
- Live-Stream: Einführung der verpflichtenden e-Rechnung zum 01.01.2025 in Deutschland
28.10.2024

- Online-Vortrag LIVE: Schwarzarbeit am Bau – Schnittstellen Bauvertragsrecht – Sozialrecht – Arbeitsrecht
25.11.2024
- Online-Vortrag LIVE: Vermögensoptimierung in der Ehe und danach
14.10.2024
- Online-Vortrag LIVE: Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
24.10.2024
- Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen zur Verfassungsbeschwerde und deren gesteigerte Relevanz – Fast ein ordentlicher Rechtsbehelf?
02.12.2024

Veranstaltung des Anwalt- und Notarvereins e. V. Hagen

- Grundprobleme und aktuelle Entwicklungen im AGG
Dienstag, 01.10.2024
14.00 Uhr – ca. 20.00 Uhr

Die Veranstaltung findet in der Rechtsanwaltschule des Amts/Landgerichts Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.
Heinitzstr. 42, 58097 Hagen
T.: 02331/82182
info@anwaltverein-hagen.de

Veranstaltung des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e.V.

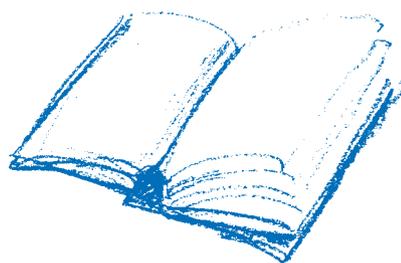
- III. Fortbildungsveranstaltung im Familienrecht 2024
Thema: Sozialrecht in der familienrechtlichen Praxis
Mittwoch, 06.11.2024
13.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- und Notarverein e.V.
Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum
T.: 0234/9129055
info@bochumer-anwaltverein.de

Literatur



„Recht-schaffend werden“, Ingo Krampen, Info3 Verlag, 1. Auflage 2024, 144 S., Klappbroschur, 16,00 €, ISBN 978-3-95779-199-3

Das Buch mit dem Titel „Recht-schaffend werden“ aus der Feder von Rechtsanwalt, Mediator und Notar a.D. Ingo Krampen ist in der ersten Auflage 2024 erschienen und hat 140 Seiten.

Bereits der Titel mit der wortspielerischen Andeutung über „zu schaffenden Rechts“ macht neugierig. Darf man nicht eigentlich von einem Juristen erwarten, dass er das Recht, so wie es niedergeschrieben und kodifiziert ist, als gegeben und gesetzt hinnimmt?

Oder gibt es tatsächlich die Option, selber „Recht zu schaffen“?

Dieser Frage versucht der Autor in seinem Werk nachzugehen. Dabei spannt er einen weiten Bogen, beginnend von der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsetzung bis zur Gegenwart. Der Autor spürt dabei der Frage nach, ob und wie sich das niedergeschriebene Schuldrecht auf den Menschen als Individuum auswirkt, ihn aber möglicherweise nicht zur Gemeinschaftsfähigkeit befähigt.

Um seiner These nachzugehen, ob „Vertrauen und Verantwortung“ im Einzelfall das Recht ausfüllen kann, bedient

sich der Autor einiger Beispiele aus seiner anwaltlichen Praxis und seiner Mediationserfahrungen. Es sind dies einfache Beispiele, wie Sie im Alltag wohl jeder anwaltlichen Tätigkeit vorkommen. Es gelingt dem Autor aber, diese Beispiele in den besonderen Kontext zu setzen, wodurch eine besondere Lebendigkeit für den Leser entsteht.

Der historische Bogen, den der Autor aufgreift, um die Entwicklung des Rechts darzustellen, ist aber kein langweiliger Geschichtsunterricht, sondern gibt sich straff und kurzweilig. Auch die philosophischen Ansätze, mit denen eine Grundlage für die Thesen geschaffen wird, nehmen den Leser auf der Lesereise mit.

Diese Reise endet – wie könnte es bei der Profession des Autors anders sein – in den Betrachtungen zur Mediation. Gerade hier zeigen sich die Möglichkeiten individueller Rechtsabsprachen auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und Eigenverantwortung.

Es ist aber kein bloßes weiteres Buch zum Thema Mediation. Das spannende und innovative Ansatz von Ingo Krampen ist vielmehr der, dass es ihm gelingt, individuelle Rechtsgestaltung auf der Basis von verantwortlichem Vertrauen in den Kontext geschriebenen Rechts zu stellen.

Es macht dem Leser Freude sich in die historischen und philosophischen Betrachtungen des Autors mitnehmen zu lassen.

Ingo Krampen gelingt es in seinem Werk seine These „es gibt eine offene Gesellschaft nur dann, wenn wir selbst Verantwortung übernehmen und gegenseitig Vertrauen zu entwickeln“ nachvollziehbar und überzeugend darzustellen.

Diese Lektüre empfiehlt sich in erster Linie für Juristinnen und Juristen, die nicht nur die Rechtsanwendung im Focus haben, sondern eine Wertschöpfung in individuellen Lösungen zwischen beteiligten Parteien sehen. Aber auch allen anderen, die Freude am Recht haben, sei dieses Buch empfohlen.

RA Jürgen Widder

**„Die Praxis der Forderungsvollstreckung“,
Dipl.-Rpfl. Peter Mock, Nomos Verlag,
2. Auflage 2024, 928 S., gebunden, 79,00 €,
ISBN 978-3-8487-8607-7**

Das Handbuch unterstützt bei allen anfallenden Arbeitsschritten. Materiell- bzw. vollstreckungsrechtliche Ausführungen werden kombiniert mit Mustern, Checklisten und Praxishinweisen einschließlich Folgeanträge.

Die Neuauflage bringt noch mehr Praxishinweise und berücksichtigt bereits u. a. die P-Konto-Novelle, die Auswirkungen des Bürgergelds auf die Forderungsvollstreckung und die Pfändung von Gemeinschaftskonten.

**„GwG – Kommentar“, Karl Brock, WoltersKluwer,
1. Auflage 2024, 836 S., gebunden,
ISBN: 978-3-452-30278-6**

Das in erster Auflage vorliegende Werk bietet eine aktuelle Kommentierung aller geldwäscherelevanten Normen. Der Kommentar behandelt außer den Vorschriften des GwG auch die GwGMeldV-Immobilien, die §§ 89c und 261 StGB sowie den § 154 AO. Berücksichtigung findet die gesamte hierzu ergangene Rechtsprechung sowie sämtliche einschlägige Literatur.

Der Kommentar bietet Lösungen für Problemgestaltungen auf dem Gebiet des Geldwäscherechts an. Er wendet sich an Unternehmen, Anwaltskanzleien, Notariate, Behörden und Gerichte, aber auch an Lehre und Forschung.

Legislative Neuerungen inklusive des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II vom 27.12.2022 sind eingearbeitet.

Statistik

Statistik

Freie Berufe: Zukunftssorgen und Fachkräftemangel nehmen zu

Jede fünfte Freiberuflerin, jeder fünfte Freiberufler schätzt die eigene Geschäftslage als schlecht ein; ein Drittel von ihnen erwartet in den kommenden sechs Monaten eine ungünstigere Entwicklung. Hintergrund dieser Einschätzung sind die Krisen der vergangenen Jahre – Corona, steigende Energiekosten, Fachkräftemangel. Diese steigern Zukunftssorgen und zehren an den Motivationsreserven von Freiberuflerinnen und Freiberuflern. Das ergab die Sommer-Konjunkturumfrage 2024, deren Ergebnisse der Bundesverband Freier Berufe e.V. (BFB) kürzlich veröffentlichte.

Ihre aktuelle Geschäftslage bewerten 37,4 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut, 42,4 % als befriedigend und 20,2 % als schlecht. Die Stimmung trübte sich damit im Vergleich zum Vorjahr (42,9 % gut / 39,3 % befriedigend / 17,8 % schlecht) merklich ein. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild zwischen den verschiedenen Berufsgruppen: Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut. Technisch-naturwissenschaftliche Berufe, Heilberufe und Kulturberufe sehen ihre Geschäftslage zum Teil deutlich skeptischer.

Auch die Prognosen für die Entwicklung im kommenden Halbjahr fielen zurückhaltender aus: 10,1 % der Befragten erwarten eine günstigere, 60,3 % eine gleichbleibende und 29,6 % eine ungünstigere Entwicklung (Vorjahr: 14,1 % günstiger / 59,9 % gleichbleibend / 26 % ungünstiger).

Weniger zuversichtlich sind die Freiberuflerinnen und Freiberufler in Bezug auf ihre Personalplanung: Nur noch 12,8 % (Vorjahr: 14,6 %) erwarten in den kommenden zwei Jahren einen Personalzuwachs, 64,5 % (Vorjahr: 67,7 %) gehen davon aus, gleich viele Mitarbeitende zu haben, 22,7 % (Vorjahr: 17,7 %) befürchten, Stellen abbauen zu müssen.

Freiberuflerinnen und Freiberufler sind auch weiterhin stark ausgelastet. Mehr als ein Drittel der Befragten gab an, aktuell überlastet zu sein (35,2 %; Vorjahr: 37,3 %), weitere knapp 10 % (Vorjahr: ca. 11 %) gaben an, innerhalb des nächsten halben Jahres 11 % innerhalb der nächsten zwei Jahre überausgelastet zu sein. Damit setzte sich auch hier der Trend fort.

Als wichtigste Einflussfaktoren auf ihre freiberufliche Tätigkeit schätzen die Befragten die zukünftige politische Entwicklung sowie den Fachkräftemangel bzw. Herausforderungen bei der Personalgewinnung ein.

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Verabschiedung Notar a. D. Prof. Dr. Thomas Grote aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer

Mit Ablauf des 30. Juni 2024 ist der Vizepräsident der Westfälischen Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar a. D. Prof. Dr. Thomas Grote, wegen Erreichens der Altersgrenze aus den Gremien der Notarkammer ausgeschieden. Prof. Dr. Thomas Grote hat als Mitglied des Vorstandes, als Schatzmeister und als Vizepräsident der Notarkammer Hervorragendes für die Notarkammer geleistet. Er hat das Anwaltsnotariat nicht nur in den Gremien der Westfälischen Notarkammer und den Gremien der Bundesnotarkammer vertreten, sondern auch als langjähriger Präsident des Verbandes Deutscher Anwaltsnotare und als Referent in notariellen Fortbildungsveranstaltungen dem Berufsstand 23 Jahre lang gedient.

Notar a. D. Prof. Dr. Thomas Grote gehörte nach der Wahl durch die Kammerversammlung dem Kammervorstand ab dem 1. Juli 2001 an. Ab dem 1. Juli 2013 übte er das Amt des Schatzmeisters aus. Zum Vizepräsidenten wählte ihn der Kammervorstand mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021.

Die Kammerversammlung am 17. April 2024 verabschiedete Notar a. D. Prof. Dr. Grote mit großer Dankbarkeit aus seinen Ämtern.

Neuwahl eines Vizepräsidenten der Westfälischen Notarkammer

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 18. September 2024 das Mitglied des Vorstandes, Rechtsanwalt und Notar Kai Neuvians, Dortmund, in der Nachfolge von Notar a. D. Prof. Dr. Grote zu einem der beiden Vizepräsidenten der Westfälischen Notarkammer gewählt. Notar Neuvians gehört dem Vorstand der Notarkammer seit dem 9. April 2014 an.



Notar Kai Neuvians

Neues Mitglied im Vorstand der Westfälischen Notarkammer

Anstelle des ausgeschiedenen Notars Prof. Dr. Grote wählte die Kammerversammlung am 17. April 2024 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024 **Rechtsanwalt und Notar Dr. Matthias Grote** in den Vorstand der Notarkammer.

Notar Dr. Matthias Grote wurde am 1. Juni 1983 geboren. Zum Notar mit dem Amtssitz im Bezirk des Amtsgerichts Essen wurde er am 1. Februar 2021 ernannt. Er ist Mitglied der Sozietät Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare. Schwerpunkte seiner beruflichen Tätigkeit bilden neben der Ausübung des Notaramtes das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Erbrecht und das Immobilienrecht.



Notar Dr. Matthias Grote

Informationsangebot für Unternehmensgründer und Vereine

Die Bundesnotarkammer hat neue Informationsangebote zur GmbH-Gründung und zum Vereinsrecht geschaffen und stellt Material bereit, mit dem Sie auf Ihren Internetseiten auf die Möglichkeit zur Durchführung eines notariellen Online-Verfahrens hinweisen können. Die Bundesnotarkammer wäre sehr dankbar, wenn Sie in Ihren Internetauftritten einen Hinweis auf das neue Informationsangebot aufnehmen würden und auf das Online-Angebot verlinken könnten.

Neue Webseiten zur Gründung einer GmbH und zum Verein

Unter gmbh-gruenden.notar.de hat die Bundesnotarkammer eine Internetseite eingerichtet, die Gründerinnen und Gründern einen niederschweligen Einstieg in das **Thema GmbH-Gründung** bietet. Ziel der neuen Internetseite ist es, die notarielle Tätigkeit im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und als erste Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer **nützliche Informationen leicht verständlich** und zugleich **rechtssicher** zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird durch die Verlinkung auf die Notarsuche unter notar.de sowie die notariellen Online-Verfahren (online.notar.de) der direkte **Kontakt zu den Notarinnen und Notaren** sichergestellt.

Die neue **Webseite zur Vereinsgründung**, die unter verein-gruenden.notar.de erreichbar ist, enthält alle wichtigen Informationen rund um das Thema Verein – von der Gründung über Fragen der Gemeinnützigkeit bis hin zum Vorstandswechsel. Insbesondere wird erklärt, wie eine **Vereinsanmeldung** konkret zu erfolgen hat und wie das in der Praxis oft fehleranfällige **Protokoll** einer Mitgliederversammlung zu erstellen ist. In Kürze wird auf der Website zudem ein **Satzungstool** zur Verfügung stehen, mit dessen Hilfe Vereine unkompliziert eine Mustersatzung für ihr Vorhaben erstellen können. Ziel der neuen Webseite ist es, den Beteiligten alle relevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, um Anmeldungen zum Vereinsregister zu vereinfachen, Fehler im Vorfeld der Anmeldung zu vermeiden und den unmittelbaren Kontakt zu Notarinnen und Notaren herzustellen.

Neue Webseite zu den notariellen Online-Verfahren

Weiterhin wurde auch die **Webseite der Online-Verfahren** (online.notar.de) umfassend überarbeitet. Sie ist nun wesentlich moderner und übersichtlicher gestaltet und bietet auf einen Blick Informationen über die verschiedenen Online-Verfahren, deren Ablauf und die Voraussetzungen zur Teilnahme. Um auf die Möglichkeit der Online-Verfahren aufmerksam zu machen und deren Bekanntheitsgrad zu erhöhen, wäre die Bundesnotar-

kammer Ihnen dankbar, wenn Sie auf Ihren Internetseiten ebenfalls einen Hinweis auf das Online-Angebot aufnehmen könnten. Als möglichen Informationstext schlägt die Bundesnotarkammer vor:

„Zahlreiche notarielle Angelegenheiten im Gesellschaftsrecht können Sie auch bequem digital und ortsunabhängig erledigen. Unsere bewährte notarielle Beratung bleibt auch online in vollem Umfang erhalten. Sie wollen mehr hierzu erfahren? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Alternativ können sie sich unter online.notar.de über die notariellen Online-Verfahren informieren und direkt bei uns einen neuen Vorgang anlegen.“

In der Online-Hilfe der Bundesnotarkammer finden Sie Graphiken für [Buttons zum Herunterladen](#), welche in Ihre Webseite eingebunden werden können, um auf das Online-Angebot verlinken können. Ebenfalls finden Sie dort [Informationsblätter](#) zu den notariellen Online-Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Teilnahme an den notariellen Online-Verfahren.

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Die Bundesnotarkammer hat eine breit angelegte Werbekampagne für die Nutzung der Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht begonnen. Es ist daher zu erwarten, dass die Durchführung von Online-Verfahren in Zukunft stärker nachgefragt werden wird. In Vorbereitung der Werbekampagne hat die Bundesnotarkammer verschiedene Verbesserungen des Verfahrens sowohl auf der Mandantenseite als auch auf der Notarseite vorgenommen. Über diese Verbesserungen gibt die [Mitteilung](#) der Bundesnotarkammer vom 14. Juni 2024 Auskunft.

DNotI-Podcast

Seit Ende April 2024 gibt das Deutsche Notarinstitut in Würzburg neben dem gedruckten DNotI-Report auch einen sehr hörenswerten Podcast heraus. In diesem Podcast werden wöchentlich aktuelle DNotI-Gutachten anschaulich und ausführlich in einem sogenannten „Co-Host-Format“ besprochen. Die Folgen sind bei Spotify und bei Apple Podcasts unter dem Suchbegriff „DNotI“ zu finden.

Handreichung der BNotK zum Umgang mit Phishing-Mails

Anlässlich der stets steigenden Bedrohungslage insbesondere im Hinblick auf sogenannte Ransomware-Angriffe informiert die Bundesnotarkammer mit einer Handreichung über die Gefahrenlage. Der nach wie vor meist verbreitete Weg für Cyberkriminelle ist der Einsatz von sogenannten Phishing-Mails. Die Kenntnis über die gängigen Angriffsmethoden und die richtigen Verhaltensweisen wird dabei helfen, das Risiko von Schäden zu minimieren. Die Handreichung wurde mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 09/2024 der Westfälischen Notarkammer versandt. Bei Bedarf kann sie bei der Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer angefordert werden. Ergänzend verweist die Bundesnotarkammer auf die umfassende [Handreichung IT-Sicherheit](#), welche ein breites Spektrum von Bedrohungen und präventiven Maßnahmen abdeckt und den Notarinnen und Notaren, aber auch den Systemhäusern seit April 2022 zur Verfügung steht

Warnhinweis: Nachfrage nach Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen

Mitglieder der Westfälischen Notarkammer sind mit Telefonaten aus Berlin mit dem Ersuchen kontaktiert worden, Vaterschaftsanerkennungen zu beurkunden. In Berlin seien keine Beurkundungstermine zu bekommen. Im Hinblick auf § 1597a BGB rät die Westfälische Notarkammer zu äußerster Vorsicht.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Geldwäschebekämpfung – Liste der Risikoländer

Die Liste der Länder, die von der FATF als riskant im Sinne der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesehen werden, ist am 28. Juni 2024 angepasst worden. Neu hinzugekommen sind die Staaten Monaco und Venezuela. Nicht mehr als riskant angesehen werden die Staaten Türkei und Jamaika. Eine [konsolidierte Liste](#) der Risikoländer mit dem Stand 3. Juli 2024 steht im internen Bereich der Homepage der BNotK zur Verfügung.

Barzahlungsverbot gem. § 16 a GWG – Nachweis der unbaren Zahlung

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass der Nachweis einer unbaren Zahlung im Sinne von § 16a Abs. 2 S. 1 GwG ausreichend erbracht ist, wenn einer der Vertragsbeteiligten den Nachweis erbringt, z. B. durch die Übermittlung eines Kontoauszuges bezogen auf sein Konto. Der Nachweis muss nicht durch jeweils alle Urkundsbeteiligten, z. B. Käufer und Verkäufer, erfolgen.

Kostenrecht

Kostenrecht

Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2025

Am 1. Januar 2025 tritt das sog. [Wachstumschancengesetz](#) in Kraft. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (B2B) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich in einer **besonderen elektronischen Form auszustellen sowie zu empfangen sind** (§ 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UStG k. F.). Rechnungen im PDF-Format genügen diesen Anforderungen nicht. Notarinnen und Notare sind **Unternehmer** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit verpflichtet, die Vorgaben des § 14 UStG k. F. zu beachten. Die unterschiedlichen Pflichten betreffend Ausstellung und Empfang von E-Rechnungen gelten ab den folgenden **Zeitpunkten**:

1. Ab dem **1. Januar 2025** kann jeder Unternehmer ohne vorherige Zustimmung E-Rechnungen an andere Unternehmer versenden. Alle Unternehmer müssen entsprechende **E-Rechnungen empfangen** können. Der Empfänger kann nicht verlangen, die Rechnung zusätzlich in Papier oder in einem anderen elektronischen Format zu erhalten.
2. Ab dem **1. Januar 2027** gilt die **Pflicht zum (ausschließlichen) Versand von E-Rechnungen an Unternehmer**, sofern der Gesamtumsatz der Rechnung ausstel-

- lenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr **mehr als 800.000,00 Euro** betragen hat.
3. Ab dem **1. Januar 2028** gilt die Pflicht zum Versand von E-Rechnungen für alle Unternehmer im B2B-Verkehr **unabhängig vom Vorjahresumsatz**.

Die Pflicht zum Versand von E-Rechnungen gilt – unabhängig vom Vorjahresumsatz – allerdings nur dann, wenn der **Gesamtbetrag** der jeweiligen Rechnung **250,00 Euro übersteigt**. Die Bundesnotarkammer hat in einem Vermerk, der mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 08/2024 vom 1. September 2024 versandt worden ist, weitere Einzelheiten zu den technischen Anforderungen an eine elektronische Rechnung im Sinne des Wachstumschancengesetzes und zu dem Zeitpunkt, ab dem die Vorgaben eingehalten werden müssen, sowie Empfehlungen für die praktische Umsetzung zusammengefasst. Bei Bedarf kann der Vermerk bei der Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer angefordert werden. Die Bundesnotarkammer hat zudem die Hersteller von Notarsoftware auf die künftigen gesetzlichen Vorgaben hingewiesen, um darauf hinzuwirken, dass die Programme entsprechend weiterentwickelt werden.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Urkundenarchiv: Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit im Scanprozess

Die [Muster-Verfahrensdokumentation für das Scannen von Urkunden](#) sieht unter Abschnitt 3.1.9 vor, dass die Wirksamkeit und Vollständigkeit der für die Informationssicherheit beim ersetzenden Scannen vorgesehenen Maßnahmen in jedem Notarbüro alle drei Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung muss daher erstmalig zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2024 stattfinden.

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu untersuchen, ob sämtliche der in Kapitel 3 und 4 der Muster-Verfahrensdokumentation beschriebenen Anforderungen im jeweiligen Notarbüro umgesetzt wurden und ob die ergriffenen Maßnahmen wirksam sind. Die genannten Kapitel enthalten alle organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen einer Scan-Umgebung, die den Vorgaben der TR-RESISCAN entspricht. Darüber hinaus muss überprüft werden, ob die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen ausreichend vor potentiellen Bedrohungen schützen. Falls zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen definiert

werden. Ferner sollte geprüft werden, ob die Muster-Verfahrensdokumentation ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt wurde. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und etwaige Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren. Ein Muster für ein Protokoll zur Überprüfung der Wirksamkeit / Vollständigkeit der für die Informationssicherheit beim ersetzenden Scannen vorgesehenen Maßnahmen findet sich unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/scanprozess>, dort unter Protokollvorlagen.

Mit der Durchführung des Audits können der IT-Betreuer der betreffenden Notarstelle oder eine externe Prüferin/ ein externer Prüfer (z. B. ein Systemhaus) beauftragt werden. Selbstverständlich können auch der Notar bzw. die Notarin selbst oder Mitarbeitende die Maßnahmen zur Einhaltung der Informationssicherheit überprüfen. Um eine unabhängige Prüfung zu gewährleisten ist hierbei jedoch möglichst sicherzustellen, dass die das Audit durchführende Person nicht dieselbe Person ist, die den Scan-Prozess in Ihrem Büroalltag selbst ausführt. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem Einzelnotariat ohne Angestellte ist eine Ausnahme hiervon zuzulassen.

Bei Rückfragen steht der technische Support der BNotK unter urkundenarchiv@bnotk.de zur Verfügung.

Übersicht über XNP-interne Schnittstellen

Die Bundesnotarkammer hat eine tabellarische Übersicht über die bereits vorhandenen sowie in konkreter Planung befindlichen XNP-internen Schnittstellen bereitgestellt.

Aus der Übersicht ist ersichtlich, inwieweit Daten und Dokumente innerhalb der einzelnen XNP-Module übernommen werden können, um Mehrfacheingaben zu vermeiden und Arbeitsschritte zu vereinfachen. So ist es beispielsweise möglich, Daten und Dokumente aus dem Urkundenverzeichnis in die XNotar-Module Grundbuch, Handelsregister, sonstige Anträge und eNoVA zu übernehmen. Die Bundesnotarkammer baut diese Schnittstellen kontinuierlich und orientiert am Bedarf der Notarkanzleien weiter aus. Die Tabelle wird dementsprechend fortlaufend aktualisiert und ist in der Online-Hilfe im Bereich XNP abrufbar. Die Links in der Tabelle verweisen auf die entsprechenden Abschnitte der Online-Hilfe, in welchen die genaue Funktionalität der jeweiligen Schnittstelle erläutert wird.

Zugang der Geschäftsprüfer zu UVZ und VVZ und zu elektronischen Nebenakten

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass die Prüferinnen und Prüfer bei Geschäftsprüfungen im Sinne von § 18 DONot gem. § 17 Abs. 1 DONot einen Anspruch darauf haben, einen uneingeschränkten lesenden Zugriff auf das UVZ, das VVZ und ggf. gem. § 43 NotAktVV elektronisch geführte Nebenakten zu erhalten. Für den Zugriff auf das UVZ und das VVZ benötigen die Prüferinnen und Prüfer eine Mitarbeitendenkarte (M-Karte), die ihnen für die Dauer der Prüfung in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen ist. Weitere Auskünfte hierzu sind der [Onlinehilfe der Bundesnotarkammer](#) zu entnehmen.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte Susanne Ahmann

■ 30-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Dr. Christian Heine, LL.M. in Münster

Rechtsanwaltsfachangestellte Marion Mageney

■ 35-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Matthias Hütig in Bottrop

Bürovorsteherin und Rechtswirtin Pia Lübke

■ 45-jähriges Dienstjubiläum
bei Notaren Helmut Bruns und Hans-Christoph Kröger in Ibbenbüren

Notarfachangestellte Herta Bohlen

■ 50-jähriges Dienstjubiläum
bei Notaren Dr. Jochen Busse, Oliver Alberts, Thorsten Richardt und Henning Schmidt in Iserlohn

Notarfachangestellte Wilma Spies

■ 50-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Dr. Sabina Bald in Bad Berleburg und Notar Frank Henk in Bad Laasphe

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 4. Quartal 2024 – Fachinstitut für Notare

■ **Hybrid: Neue Entwicklungen zu Rechten in Abt. II des Grundbuchs**

In der Veranstaltung werden die Fragenkomplexe rund um Dienstbarkeiten und andere Rechte in Abteilung II des Grundbuchs erschöpfend dargestellt. Die umfangreiche Arbeitsunterlage enthält Gestaltungsempfehlungen und stellt ein Nachschlagewerk in der notariellen Praxis dar.

Referenten:	Dr. Sebastian Berkefeld , Notar Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier , Notar
Datum:	05.11.2024
Ort:	Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit:	9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag:	325,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt:	195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer 240,- € (USt.-befreit) für Notar- assessoren
Nr.:	035266

■ **Hybrid: Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlas- sungsvertrag**

Zahlreiche Fragestellungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten wirken auf die Gestaltung von Verträgen zur Übertragung von Vermögenswerten ein, und zwar gleichermaßen bei vorweggenommener Erbfolge (Überlassungsverträgen) wie auch bei der Abfassung erbrechtlicher Verfügungen. Das bereits in der Vergangenheit mit großem Erfolg angebotene Tagesseminar dient der praxisorientierten Aufbereitung aktueller Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre. Thematisiert werden nicht nur schenkungsrechtliche, sondern im gleichen Umfang auch pflichtteils-, steuer- und sozialrechtliche sowie vollzugstechnische Fragen. Im Vordergrund steht die Entwicklung praxiserprobter und sicherer Lösungen durch Aufnahme von Textbausteinen und Ganz-Vertragsmustern, die unmittelbar der eigenen kau-

telarjuristischen Arbeit zur Verfügung stehen. Auch werden Grundzüge und Grundstrukturen herausgearbeitet, sodass das Seminar sich nicht nur an fortgeschrittene Praktiker, sondern auch an Berufsanfänger bzw. in Ausbildung befindliche künftige Berufsträger wendet. Die Darstellung und Erläuterung erfolgt anhand einer umfangreichen Tagungsunterlage, die die neueste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk in der notariellen Praxis bestens geeignet ist.

Referent:	Dr. Hans-Frieder Krauß , LL.M., Notar a. D.
Datum:	07.11.2024
Ort:	Bochum, DAI- Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit:	9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag:	325,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt:	195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer 240,- € (USt.-befreit) für Notar- assessoren
Nr.:	035255

■ **Präsenz: DAI advanced: Überlassungsvertrag intensiv**

Die Kleingruppenveranstaltung wendet sich an (angehende) Notare und Notarinnen mit vertieften Kenntnissen im Bereich des Überlassungsvertrag. Grundlagen können im Rahmen der Tagung nicht wiederholt werden. Der Intensivkurs befasst sich mit den vielfältigen Gestaltungsfragen beim Überlassungsvertrag. Zivilrecht, Grundbuchrecht, Steuerrecht und Sozialrecht sind hierbei eng miteinander vernetzt und in ihren Aus- und Wechselwirkungen zu beachten. Praktische Einschätzungen und Erfahrungen zur Vertragsgestaltung werden ebenso diskutiert wie die praktische Tauglichkeit von Rückerwerbsrechten und Gestaltungen zum verbreiteten Modell der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt. Die verdichtete Darstellung ermöglicht, sich über Einzelprobleme der täglichen Praxis auszutauschen, und vor allem die neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung auf Expertenniveau zu diskutieren. Die Darstellung erfolgt anhand aktueller Begleitmaterialien, die aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur berücksichtigen.

Diese Veranstaltung in der Reihe „DAI advanced“ dient dem fachlichen Austausch auf höchstem Niveau. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf wenige Personen

ermöglicht eine exklusive Auseinandersetzung mit dem Thema der Veranstaltung in engem Austausch mit den Referenten vergleichbar einer Expertenrunde.

Referenten: **Dr. Sebastian Berkefeld**, Notar
Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar

Datum: 08.11.2024

Ort: Bochum, DAI- Forum Metropole Ruhr

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 1.250,- € (USt.-befreit)

Nr.: 03246908

■ Hybrid: Die Notarprüfung – Aktuelle Schwerpunkte der notariellen Amtsprüfung durch die Aufsichtsbehörde

Ziel der Veranstaltung ist es, Berufsanfängern, Auszubildenden ab dem 2. oder besser 3. Ausbildungsjahr und auch Wiedereinsteigern den Einstieg in die Arbeitswelt des Notars näher zu bringen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss der Veranstaltung in der Lage sein, die grundlegenden Arbeiten in der Notarkanzlei, wie z. B. Eintragungen in die Verzeichnisse (Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis) Führung der Akten, Urkundensammlung, elektronische Urkundensammlung, Erbvertragssammlung, Generalakte, Behandlung der Verhandlungsniederschriften in Bezug auf die steuerlichen Beistands- und Benachrichtigungspflichten, Unterschriftsbeglaubigungen, regelmäßig wiederkehrende Vollzugstätigkeiten, Antragsstellung gegenüber Grundbuchamt und Registergerichten durchführen zu können. Grundstrukturen des notariellen Kostenrechts werden vermittelt. Insbesondere soll die Motivation des „selbstständigen“ Arbeitens gefördert werden.

Referent: **Joachim Blaeschke**, Präsident des Landgerichts a. D.

Datum: 17.06. – 21.06.2024

Ort: Bochum, DAI- Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
240,- € (USt.-befreit) für Notar-assessoren

Nr.: 035267

■ Hybrid: Neues zu elektronischen Verfahren im Notariat

Die besonders ausgewiesenen Referenten bieten eine umfangreiche Darstellung der Neuerungen bei den elektronischen Verfahren im Notariat. Zielgruppe sind Notare und deren Mitarbeiter.

Referenten: **Frank Klein**, Rechtsanwalt, Stellv. Hauptgeschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer
Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Vorstandsmitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Datum: 25.11.2024

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr (4 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 285,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
220,- € (USt.-befreit) für Notar-assessoren
165,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter

Nr.: 035266

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

■ Online-Vortrag LIVE: WEG für Mitarbeiter im Notariat

Referent: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen

Datum: 01.10.2024

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 035280

■ **Online-Vortrag LIVE: UVZ und elektronische Urkundensammlung – So machen sie es richtig und vermeiden Fehler**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 01.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246605

■ **Online-Vortrag LIVE: Überlassungsvertrag – Einführung**

Referenten: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar
 Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar
Datum: 07.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 16.00 Uhr bis 18.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
 – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246906

■ **Online-Vortrag LIVE: Überlassungsvertrag – Vertiefung**

Referenten: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar
 Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar
Datum: 08.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 16.00 Uhr bis 18.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
 – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246907

■ **Online-Vortrag LIVE: Aktuelles GNotKG**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 11.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035262

■ **Online-Vortrag LIVE: Die eGmbH als Vertragspartner in Immobilienverträgen**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 11.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246606

■ **Online-Vortrag LIVE: Die Digitale Urkunde und der Workflow von UVZ und elektronischer Urkundensammlung**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 14.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035273

■ **Online-Vortrag LIVE: GNotKG: Verfügungen von Todes wegen sowie erbgüterrelevante Urkunden**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 14.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246607

■ **Online-Vortrag LIVE: Erste Praxiserfahrungen mit dem MoPeG – kompakt**

Referent: Dr. Jannik Weitbrecht, Notarassessor, DNotI
Datum: 16.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
 – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035291

■ **Online-Vortrag LIVE: Intensivkurs Kostenrecht**

Referent: Dr. Thomas Diehn, Notar
Datum: 16.10. – 17.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: Mi. 10.00 Uhr bis 17.45 Uhr, Do. 9.30 Uhr bis 14.15 Uhr
(10,5 Zeitstunden – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 435,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 310,- € (USt.-befreit) für Notar-assessoren
310,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
Nr.: 035199

■ **Online-Vortrag LIVE: GNotKG: Die Wertermittlung bei Überlassungsverträgen und verbundene Erklärungen**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 30.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035265

■ **Online-Vortrag LIVE: GNotKG: Eheverträge und Scheidungsfolgevereinbarungen**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 30.10.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246608

■ **Online-Vortrag LIVE: Notarkosten im Gesellschaftsrecht**

Referent: Joachim Volpert, Bezirksrevisor beim Landgericht Düsseldorf
Datum: 14.11.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035268

■ **Online-Vortrag LIVE: Einführung in das notarielle Kostenrecht für Mitarbeitende**

Referent/in: Joachim Volpert, Bezirksrevisor beim Landgericht Düsseldorf
Christine Weber, Bezirksrevisorin
Datum: 26.11.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 240,- € (USt.-befreit) für Notar-assessoren
185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
Nr.: 035271

Online-Kurs Selbststudium
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

■ **Essentials Registerrecht – mit MoPeG**

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

■ **Essentials Kostenrecht**

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar, Würzburg
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

■ **GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat**

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach, Dresden
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034226

■ Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ),
Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034113

■ Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034217

■ Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034227

■ Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Bareinlagen

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034230

■ Kostenrecht – Übergabe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 035299

■ Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Sacheinlagen

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034231

Informationen und Anmeldungen:

Weitere Fragen beantwortet gerne:
 Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Tel.: 0234 970640
 E-Mail: support@anwaltsinstitut.de
 Web: www.anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Grziwotz/Sauer/Heinemann, Beurkundungsgesetz, 4. Auflage 2024, Verlag Wolters Kluwer, ISBN 978-3-452-29814-0, 860 Seiten, EUR 129,00

Seit dem Erscheinen der 3. Auflage dieses Kommentars zum notariellen Verfahrensrecht sind sechs Jahre vergangen. In dieser Zeit hat eine digitale Umwälzung im Notariat stattgefunden. Die fortwährende Legitimität des öffentlichen Amtes der Notarinnen und Notare auch durch die Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist dadurch erheblich komplexer geworden. Andererseits kann die Nichtbeachtung der gerade auch dem Schutz unerfahrener und ungewandter Beteiligter dienenden Verfahrensvorschriften dazu führen, dass Notarinnen und Notare den beruflichen Ast absägen, auf dem sie sitzen. Denn die notarielle Tätigkeit dient nicht zuletzt durch die Einhaltung der Form, wozu z. B. auch die Beachtung von Wartefristen und von Beurkundungsverboten zählt, nach der zutreffenden Überzeugung der Autoren dieses hervorragenden Kommentars dem Rechtsfrieden. Schon in den vorangegangenen Auflagen zeichnete sich der Kommentar zum Beurkundungsgesetz durch hohe Praxisrelevanz aus. Notarinnen und Notaren einerseits und den Mitarbeitenden in den Notariaten andererseits wurden zuverlässige Handreichungen zum Umgang mit dem notariellen Verfahrensrecht gegeben. Dabei ist es selbstverständlich unter Beachtung neuer Rechtsprechung und Literatur geblieben. Hinzugekommen ist aber eine umfassende Erläuterung der Regelungen zum elektronischen Urkundenarchiv. Sauer hat in souveräner Weise die Vorschriften zu den elektronischen Urkunden, Beglaubigungen und Verzeichnissen kommentiert. Dabei half ihm seine Tätigkeit aus langjähriger Tätigkeit bei der Landesnotarkammer Bayern. Der Kommentar ist auf dem allerneuesten Stand. Seine Anschaffung kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Wicke, GmbH-Gesetz, 5. Auflage 2024, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-82254-4, 874 Seiten, EUR 79,00

Der beliebte Kompaktcommentar liegt nun vier Jahre nach dem Erscheinen der letzten Auflage in 5. Auflage vor. Die Zahl der Auflagen zeigt bereits, dass Wicke und der Verlag eine Markklücke geschlossen haben. Der Kommentar zum GmbH-Gesetz ist äußerst praxisrelevant, beschränkt sich dabei auf das Wesentliche und bietet eine sichere Leitlinie dieser in der Praxis wohl wichtigsten

Gesellschaftsform. Weil er so handlich ist, kann er jederzeit auch bei auswärtigen Terminen mitgeführt und zu Rate gezogen werden. Dennoch fällt auf, dass die Seitenzahl seit der Voraufgabe um etwa 90 Seiten angestiegen ist. Das liegt daran, dass Wicke insbesondere die fundamentalen Änderungen im Beurkundungsverfahrensrecht durch das DiRUG und das DiReG, wodurch bekanntlich Onlinegründungen und elektronischen Formen von Gesellschafterbeschlüssen eingeführt worden sind, in gewohnter Qualität in den Kommentar eingearbeitet hat. Des Weiteren hat er neben anderen gesetzgeberischen Aktivitäten die Auswirkungen des MoPeG, unter anderem die Änderungen bei der Gesellschafterliste, berücksichtigt. Der Autor ist selbst Notar und weiß daher, welche Fragen die notarielle Praxis beschäftigen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem neusten Stand. Die Anschaffung des Kommentars zum GmbH-Gesetz werden weder Notarinnen und Notaren noch die Mitarbeitenden in den Büros bereuen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Sonthheimer/Kollmar/Stark, Vertragsgestaltung und Steuerrecht, 4. Auflage 2024, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-80976-7, 352 Seiten, EUR 59,00

Das Buch aus der Reihe NJW Praxis behandelt die steuerrechtlichen Komponenten verschiedener Vertragstypen, insbesondere aus den Bereichen des Gesellschaftsrechts, des Immobilien-, Kauf-, Miet- und Arbeitsrechts, des Familien- und Erbrechts und der Vermögensnachfolge und des Stiftungsrechts. Wenn auch Notarinnen und Notarin zur steuerrechtlichen Belehrung nicht verpflichtet sind, ist ein Gespür für die steuerlichen Auswirkungen notarieller Gestaltungsvorschläge wichtig und wird von Mandantinnen und Mandanten auch erwartet. In dieser Konstellation hilft dieser Praxisleitfaden sehr zuverlässig. Er verliert sich nicht im Detail, sondern bietet zu den genannten Regelungsgegenständen zuverlässige Leitlinien. Das Buch beschränkt sich zudem nicht nur auf die theoretische Darstellung der steuerrechtlichen Implikationen von verschiedensten Vertragsgestaltungen, sondern bietet mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zuverlässige Hilfe in der Praxis. Das Buch hilft sowohl in der anwaltlichen als auch in der notariellen Tätigkeit und kann daher zur Anschaffung ohne Einschränkung empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Juristischer Referent (m/w/d) gesucht – Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Rechtsanwaltskammer Hamm ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Zusammenschluss aller im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm zugelassenen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften. Sie ist deren Selbstverwaltungskörperschaft, Dienstleisterin und Interessenvertreterin. Mit rund 13.800 Mitgliedern gehört die Rechtsanwaltskammer Hamm zu den vier größten Rechtsanwaltskammern in Deutschland.

Wir suchen einen juristischen Referenten (m/w/d) als Elternzeitvertretung in Vollzeit zum 01.01.2025.

Ihr Aufgabengebiet

- Sie unterstützen die Geschäftsführung bei den laufenden operativen Geschäften der Rechtsanwaltskammer, insbes. in Zulassungssachen, Angelegenheiten der Geldwäscheprävention und Fragen des Datenschutzes
- Sie bearbeiten eigenständig oder im Team Projektaufgaben für die Geschäftsführung
- Sie votieren zu berufsrechtlichen Grundsatzfragen zur Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Kammervorstands

Ihr Profil

- Volljurist (m/w/d)
- (erste) anwaltliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Bedingung
- Engagement für die Anwaltschaft
- Gestaltungswille und Teamgeist

Unser Angebot

- verantwortungsvolle Mitarbeit in einem vielseitigen und herausfordernden Rechts- und Aufgabenfeld als Teil unseres engagierten Teams
- umfassende Einarbeitung
- 13 adäquate Monatsgehälter, Zusatzleistungen, 30 Urlaubstage sowie bezahlte Freistellung am 24.12. und 31.12.
- ausgeglichene Work-Life-Balance durch Arbeiten in Gleitzeit mit 35 Wochenarbeitsstunden und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- sicherer Arbeitsplatz
- Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühesten Eintrittstermins an die

Rechtsanwaltskammer Hamm

Hauptgeschäftsführer Stefan Peitscher – persönlich
Ostenallee 18, 59063 Hamm
E-Mail: personal@rak-hamm.de
Tel.: 02381 – 9850-34



Stellenangebote

2 Anwälte (m/w/d) zur Festanstellung oder in freier Mitarbeit in Detmold gesucht

Aufgrund der bevorstehenden Übernahme einer Kanzlei in Detmold suche ich 2 Anwälte (m/w/d) für die Bearbeitung von Mandaten im

- Arbeits- und Sozialrecht
- Familien- und Erbrecht
- Mietrecht
- Strafrecht

Es ist eine Festanstellung in Vollzeit vorgesehen. Eine Teilzeitanstellung ist möglich. Um Angabe eine Gehaltsvorstellung wird gebeten.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK001



Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Seit 20 Jahren bestehende Bürogemeinschaft von RAen und Anwaltsnotar am Ring in Münster (Mauritz) sucht Nachfolger(in) (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin; Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin) für ausscheidenden Anwaltsnotar. Verkehrsgünstige Lage, repräsentative Büroräume, Tiefgarage vorhanden! Ab 07/2025 ggfls. auch früher.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK002

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“

Personalien

Amtssitzverlegungen

Christian Kobus, von Rhede nach Bocholt
Daniel Berndt, von Lüdinghausen nach Nordkirchen
Yannic Zimmermann von Siegen nach Lennestadt

Löschungen

Heinrich-Josef Huesmann, Emsdetten
Rainer Dettmer, Olpe
Christian Berken, Schmallebenberg
Ludger Bunse, Lüdinghausen
Dr. Ursula Rath-Kröger, Witten
Prof. Dr. Thomas Grote, Essen
Martina Fröse-Ehrler, Herdecke
Bernd Leveling-Thering, Stadtlohn
Ulrike Schulz, Rheine
Hans Georg Hasebrink, Hattingen
Karl Schnittker, Nordkirchen
Dr. Katharina Konrad, Bielefeld
Dirk Hanno Denker, Lüdenscheid
Michael Müller, Essen
Dr. Hans-Joachim Keitel, Bielefeld





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0